

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Präsident des Verfassungsgerichts
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Dr. Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

**Moderne deutsche Strafrechtspolitik –
Liberalere Tendenzen oder Verschärfungen?**
Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln 1

**Die Falschaussage des Beschuldigten als Grundlage
strafrechtlicher Verantwortlichkeit**
Von Associate-Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili*, LL.M (FU Berlin),
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilisi 11

ENTSCHEIDUNGSANMERKUNG

Rettungsfolter
Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
(EGMR) vom 01.06.2010 in der Rechtssache *Gäfen gegen
Deutschland* (Nr. 22978/05)
Von Wissenschaftliche Mitarbeiterin *Celine Ofwald*, Universität Tübingen 17

BUCHREZENSION

**Giorgi Dgebuadze: Die Lehre und Rechtsprechung
der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit
im Völkerstrafrecht**
Tbilissi, 2021, Meridiani, ISBN: 978-9941-25-819-0, S. 360
Von Associate-Prof. Dr. *Lavrenti Maglakelidze*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi, Richter am
Berufungsgericht in Tbilissi 23

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Rechtsanwalt David Conrad
Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Frank Hupfeld
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU Muenchen)
Associate Prof. Dr. Levan Kharanauli
Associate Prof. Dr. Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Associate Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Dr. Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI zur Erforschung von
Kriminalität, Sicherheit und Recht Dr. Johanna Rinceanu,
LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 1. AUSGABE 2023

Übersetzung:

Dr. Khatia Tandilashvili LL.M. (Potsdam),
Lektoratsmitglied der DGStZ
Nino Kochiaschwili LL.M. (Jena), Lektoratsmitglied der
DGStZ
Tamari Shavgulidze (Passau), Lektoratsmitglied der
DGStZ
Dr. Maka Khodeli (Freiburg i.Br.), Redaktionsmitglied
der DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Aza Morgoshia LL.M. (Köln), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena, Lektoratsmitglied der DGStZ

Verantwortlich für die 1. Ausgabe 2023 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Dr. Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena), Assistent (TSU), Vorsitzender des
Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Moderne deutsche Strafrechtspolitik – Liberale Tendenzen oder Verschärfungen?*

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

I. Einführung

In den vergangenen zwei Jahrzehnten blieb das Fundament des deutschen Strafrechts unangetastet. Das Strafgesetzbuch¹, das auf das Reichsstrafgesetzbuch² vom 15.5.1871 zurückreicht, war bereits im Rahmen der Großen Strafrechtsreform in den 1970er Jahren durch fünf Gesetze zur Reform des Strafrechts (1969–1974) grundlegend reformiert worden.³ Im Jahr 1998 folgte mit dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz⁴ eine weitere große Reform. Nachfolgend gab es zahlreiche punktuelle Änderungen. Zwischen den Jahren 1998 und 2022 modifizierten und änderten rund 100 Gesetze die Strafvorschriften des StGB.⁵ Hinzu treten – anders als in Georgien⁶, wo alle Strafvorschriften im Strafgesetzbuch enthalten sind – zahllose Änderungen des deutschen Nebenstrafrechts. Aktuell sind in 426 (!) deutschen Fachgesetzen zum Teil umfangreiche Strafvorschriften enthalten.⁷ Zur Beantwortung der Frage, ob die moderne deutsche Strafrechtspolitik eher durch liberale Tendenzen oder aber durch Verschärfungen geprägt ist, soll

* Schriftfassung eines Vortrags, der am 4. März 2023 in Telavi im Rahmen der Springschool „Strafrecht und Menschenrechte“ gehalten wurde. Veranstalter waren das Institut für georgisches, deutsches und internationales Strafrecht der University of Georgia (Tbilisi) sowie die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

¹ Im Folgenden abgekürzt als StGB.

² Im Folgenden abgekürzt als RStGB.

³ Überblick zu den Änderungen bis zum 10.09.1998 bei *Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl., 2001, S. LI ff.

⁴ Im Folgenden abgekürzt als 6. StrRG.

⁵ Überblick zu den Änderungen seit dem 12.11.1998 bei *Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 70. Aufl., 2023, S. LIX ff.

⁶ Zur georgischen Kriminalpolitik siehe *Okhanashvili, Anri*, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 4/2022, 118–127 (deutsche Version).

⁷ Siehe Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bundesrechtliche gesetzliche Straf- und Bußgeldandrohungen im Nebenstrafrecht, Stand: 03.01.2022, S. 9 ff., 139.

der Blick exemplarisch auf einige wichtige Reformen gerichtet werden.

II. Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1998)

Das 6. StrRG vom 26.01.1998,⁸ das zum 01.04.1998 in Kraft trat, war das letzte große Reformgesetz. Es bezweckte die Renovierung des Besonderen Teils des StGB mit dem Ziel, Strafraumen zu harmonisieren, Strafvorschriften zu ändern, um den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern sowie nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben.⁹ Reformbedarf bestand insbesondere deshalb, weil für Eigentums- und Vermögensdelikte teilweise höhere Strafraumen als für Körperverletzungsdelikte vorgesehen waren. Die Strafraumen wurden angepasst, um höchstpersönlichen Rechtsgütern (Leben; körperliche Unversehrtheit; Freiheit) stärkeres Gewicht gegenüber materiellen Rechtsgütern (Eigentum; Vermögen; Sicherheit des Rechtsverkehrs) zu verleihen. Darüber hinaus wurden Strafvorschriften ergänzt und neu gefasst, um Strafbarkeitslücken zu schließen, Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, Tatbestandsfassungen modernen Erfordernissen anzupassen und die Strafvorschriften in ihrem Aufbau und Sprachgebrauch zu vereinheitlichen.¹⁰ Betroffen waren insbesondere die Brandstiftungsdelikte, die Änderungen betrafen aber auch die Körperverletzungs- und Diebstahldelikte. Schließlich wurden nicht mehr zeitgemäße Vorschriften aufgehoben, wie der entbehrliche Auswanderungsbetrug (§ 144 StGB a.F.) und die Kindstötung (§ 217 StGB a.F.), die als minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB) erfasst werden kann.¹¹

⁸ BGBl. (Bundesgesetzblatt) I, 1998, S. 164.

⁹ BT-Drs. (Bundestagsdrucksache) 13/8587, S. 1.

¹⁰ BT-Drs. 13/8587, S. 18.

¹¹ BT-Drs. 13/8587, S. 28 f. und S. 34.

Der Gesetzgeber konnte mit dem 6. StrRG mehrere Superlative für sich in Anspruch nehmen: Er hatte die umfassendste Änderung des StGB seit 1871 mit den meisten grundlegenden Veränderungen einzelner Vorschriften in der kürzesten Zeit, mit den knappsten Beratungsfristen und mit einer Übergangsfrist von nur zwei Monaten geschaffen.¹² Angesichts dessen überrascht es nicht, dass ihm in seinem Reformeifer Ungenauigkeiten unterlaufen waren, die eine Flut von kritischen Publikationen auslösten. Dies gilt umso mehr, als die Strafrechtswissenschaft im Gesetzgebungsverfahren kaum beteiligt worden war. So wurde z.B. die Regelungssystematik der Brandstiftungsdelikte als „grob missglückt“ bewertet, sie führe zu Ergebnissen, die widersinnig seien und die Anwendung der Regelungen in Frage stellen.¹³ Auch die Änderungen bei den Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit standen in der Kritik, der Gesetzgeber habe Regelungen geschaffen, „deren Auswirkungen er offensichtlich selbst nicht immer überblickt hat“.¹⁴ Die Auslegungsschwierigkeiten wurden durch die Rechtsprechung und Wissenschaft angegangen, zum Teil aber auch erst im Rahmen weiterer Änderungen beseitigt. Die wichtigste Erkenntnis der Reform dürfte gewesen sein, dass eine Gesetzgebung nach dem Motto „Der Richter wird’s schon richten“ nicht wünschenswert ist.¹⁵

III. Korruptionsstrafrecht

Das Korruptionsstrafrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach grundlegend erweitert und erheblich verschärft, vor allem um europäischen und internationalen Abkommen Rechnung zu tragen.¹⁶ Zunächst

hatte das (Erste) „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 13.08.1997¹⁷ zum 20.08.1997 zahlreiche Erweiterungen und Verschärfungen zur Folge.¹⁸ Der Amtsträgerbegriffs in § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB wurde ergänzt, um künftig auch Personen zu erfassen, die in privatrechtlich organisierten Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die von § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 333 StGB (Vorteilsgewährung) vorausgesetzte Unrechtsvereinbarung wurde gelockert, sodass Bezugspunkt seitdem nicht mehr eine konkrete Diensthandlung sein muss, sondern die „Dienstausübung“ genügt. Damit wurde das „Anfüttern“ von Amtsträgern unter Strafe gestellt. Weiter wurde die Gewährung und Annahme von Dritt Vorteilen erfasst. In § 333 StGB wurden bereits vorgenommene Dienstausübungen und richterliche Handlungen einbezogen. Die Strafrahmen für die §§ 331, 333 StGB wurden verschärft und eine Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle in § 335 StGB geschaffen. Schließlich wurde die Korruption im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 300 StGB) unter Strafe gestellt.

Zu weiteren Verschärfungen führte 18 Jahre später das (Zweite) „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 20.11.2015¹⁹ mit Wirkung vom 26.11.2015. Es diente der weiteren Umsetzung von europäischen und internationalen Rechtsinstrumenten und überführte Korruptionstatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das StGB.²⁰ Durch § 5 Nr. 15 lit. a bis d StGB wurden Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug erfasst, sodass seitdem viele Korruptionstaten unabhängig vom Recht des Tatorts strafbar sind. Der „Europäische Amtsträger“ wurde in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB definiert und u.a. in §§ 331 ff. StGB einbezogen, um Korruptionstaten von Bediensteten der Europäischen Union zu erfassen. Weiter wurden ausländische und internationale Bedienstete

¹² Fischer, Thomas, NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1998, 13.

¹³ Fischer, Thomas, NStZ 1998, 13, 14.

¹⁴ Jäger, Christian, JuS (Juristische Schulung) 2000, 31, 32.

¹⁵ Renzikowski, Joachim, NStZ 1999, 440, 442.

¹⁶ Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind vom 26.05.1997, BGBl. II, 2002, S. 2729; Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997, BGBl. II, 1998, S. 2329; Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27.01.1999 nebst Zusatzprotokoll vom 15.05.2003, BGBl. II, 2016, S. 1323; Rahmenbeschluss

2003/568/JI des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22.07.2003, ABl. EU (Amtsblatt der Europäischen Union), L 192, S. 54; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003, BGBl. II, 2014, S. 763.

¹⁷ BGBl. I, 1997, S. 2038.

¹⁸ Überblick bei Waßmer, Martin Paul, in Louis, Jürgen/Glinder, Peter/Waßmer, Martin Paul (Hrsg.), Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, 2020, Rn. 258.

¹⁹ BGBl. I, 2015, S. 2025.

²⁰ BT-Drs. 18/4350, S. 13.

mit sonstigen deutschen Amtsträgern und Richtern in § 335a StGB gleichgestellt. Schließlich wurde das sog. „Geschäftsherrenmodell“ in § 299 StGB integriert und die Vorschrift damit untreueähnlich ausgestaltet.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ vom 30.05.2016²¹ wurden zum 04.06.2016 die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 300 StGB) eingeführt. Anlass gegeben hatte eine Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes²² vom 29.03.2012.²³ Der Senat hatte niedergelassene Ärzte weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB bewertet, sodass Strafbarkeitslücken bestanden. Wegen der erheblichen Bedeutung des Gesundheitswesens bestand Konsens, dass korruptiven Praktiken mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten ist. In der Strafrechtswissenschaft wurden die neuen Strafvorschriften vielfach begrüßt,²⁴ allerdings auch angemahnt, dass wünschenswerte Kooperationen von Leistungserbringern mit Pharmaunternehmen und Medizinprodukteherstellern nicht kriminalisiert werden dürfen.²⁵ Überraschenderweise wurde die Berufsgruppe der Apotheker faktisch nicht erfasst, obwohl auch hier erhebliche Korruptionsgefahren bestehen.²⁶

Schließlich wurden mit dem „51. Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 11.04.2017²⁷ zum 19.04.2017 die Strafvorschriften des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 265e StGB) geschaffen. Damit sollten Strafbarkeitslücken bei § 263 StGB (Betrug) und § 299 StGB (Korruption im geschäftlichen Verkehr) geschlossen werden.

²¹ BGBl. I, 2016, S. 1254.

²² Im Folgenden abgekürzt als BGH.

²³ BGHSt 57, 202 = BGH NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2012, 2530.

²⁴ Vgl. nur *Schröder, Thomas*, NZWiSt (Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht) 2015, 361, 365.

²⁵ *Dann, Matthias/Scholz, Karsten*, NJW 2016, 2077, 2080; *Krüger, Matthias*, NZWiSt 2017, 129, 137.

²⁶ *Brettel, Hauke/Mand, Elmar*, A&R (Arzneimittel & Recht) 2016, 99, 103; *Tsambikakis, Michael*, medstra (Zeitschrift für Medizinstrafrecht) 2016, 131, 132.

²⁷ BGBl. I, 2017, S. 815.

Nach Auffassung des Gesetzgebers erforderten es die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung und die damit verbundenen Vermögensinteressen, den Gefahren, die von Manipulationen ausgehen, mit dem scharfen Schwert des Strafrechts entgegenzutreten.²⁸ In der Strafrechtswissenschaft wurde diese Extension stark kritisiert.²⁹ Abgesehen davon, dass eine Notwendigkeit zur strafrechtlichen Erfassung zu bezweifeln ist, wirft die Ausgestaltung der Straftatbestände zahllose Fragen auf. So wird z.B. mit den Merkmalen des „berufssportlichen Wettbewerbs“ und der Beeinflussung „in wettbewerbswidriger Weise“ an sehr unbestimmte Begriffe angeknüpft. In der Praxis dürften sich die Ermittlungen auf den Bundesliga-Fußball und weitere hochkarätige Wettbewerbe konzentrieren.

IV. Kapitalmarktstrafrecht (2002, 2016)

Umfangreichen Schutz vor Insiderhandel und Marktmanipulationen bieten heute die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes³⁰. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine „Dauerbaustelle“, auf welcher der Gesetzgeber insbesondere nach dem Platzen der Dotcom-Blase im Jahr 2000, der Weltfinanzkrise der Jahre 2007 bis 2009 und der Eurokrise der Jahre 2010 bis 2013 sehr aktiv war.

Vor Inkrafttreten des WpHG zum 01.08.1994 konnten Insiderverstöße nur unzureichend sanktioniert werden. Den Anstoß zur Entwicklung eines Insiderstrafrechts in den damaligen §§ 38, 39 WpHG gab die europäische Richtlinie 89/592/EWG v. 13.11.1989. Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz v. 21.6.2002³¹ wurden im Vorgriff auf die Vorgaben der Richtlinie 2003/6/EG³² neue Tatbestände in die §§ 38, 39 WpHG eingefügt, um Marktmanipulationen angemessen sanktionieren zu können.

²⁸ BT-Drs. 18/8831, S. 10.

²⁹ *Nuzinger, Thomas/Rübenstahl, Markus/Bittmann, Folker*, WjJ (Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung) 2016, 34, 34 ff.; *Stam, Fabian*, NZWiSt 2018, 41, 47 f.

³⁰ Im Folgenden abgekürzt als WpHG.

³¹ BGBl. I, 2002, S. 2010.

³² Market Abuse Directive – Im Folgenden abgekürzt als MAD I.

Zu erheblichen Neuerungen und Verschärfungen führten die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 16.4.2014 über Marktmissbrauch³³ und die Richtlinie 2014/57/EU v. 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation³⁴, welche die MAD I ablöste. Der Umsetzung dienten sowohl das Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz³⁵ v. 30.6.2016³⁶ als auch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23.6.2017.³⁷ Hierdurch wurden die Sanktionsmöglichkeiten, die nunmehr in den §§ 119 ff. WpHG geregelt waren, stark erweitert. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten umfasst seitdem rund 400 (!) Tatbestände, was deutlich zeigt, dass der Bereich mittlerweile überreguliert ist. Zudem drohen den erfassten Unternehmen bei Verstößen drakonische Geldbußen, die existenzvernichtend sein können.

Angesichts der komplexen Regelungen überrascht es nicht, dass dem Gesetzgeber des 1. FiMaNoG ein Redaktionsversehen unterlaufen war, das nach verbreiteter Auffassung³⁸ zu einer „Generalamnestie“ im Kapitalmarktstrafrecht führte. Denn die Änderungen des WpHG durch das 1. FiMaNoG waren bereits am 02.07.2016 in Kraft getreten, die Verbotsregelungen der MAR, auf welche die §§ 119, 120 WpHG Bezug nehmen, waren dagegen erst zum 03.07.2016 unmittelbar anwendbar, gingen also für einen Zeitraum von 24 Stunden ins Leere. Der BGH bestritt jedoch am 10.01.2017³⁹ das Bestehen einer Sanktionslücke: Es sei ersichtlich der Wille des deutschen Gesetzgebers gewesen, unionsrechtliche Vorschriften ungeachtet ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit im nationalen Recht in eine Norm aufzunehmen, um eine lückenlose Sanktio-

nierung zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht⁴⁰ beendete schließlich die hitzige Diskussion, indem es die Auslegung des BGH am 03.05.2018⁴¹ als „verfassungsrechtlich unbedenklich“ bezeichnete. Durch die Schützenhilfe der höchsten deutschen Gerichte ist der Gesetzgeber noch einmal mit einem „blauen Auge“ davongekommen. Das Malheur hätte sonst gravierende Folgen gehabt.

V. Kronzeugenregelung (2009, 2013)

Durch das „43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe“ vom 29.7.2009⁴² war zum 01.09.2009 mit § 46b StGB eine allgemeine (große) Kronzeugenregelung eingeführt worden. Das Strafrecht kannte bereits zuvor bereichsspezifisch (kleine) Kronzeugenregelungen. Die Einführung bedeutete einen Paradigmenwechsel, da starke Vorbehalte gegenüber Kronzeugenregelungen bestanden (und bis heute bestehen).⁴³ Seitdem kann die allgemeine Strafzumessungsregelung des § 46b StGB angewendet werden, wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, sein Wissen über Tatsachen offenbart, die wesentlich zur Aufklärung einer schweren Straftat beitragen oder durch die eine solche Straftat verhindert werden kann. In diesem Fall kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen. Ergänzend wurden Schutzvorkehrungen getroffen. So ist der Anwendungsbereich des § 46b StGB zeitlich begrenzt, da die Angaben vor der Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht werden müssen. Zudem wurde die Strafbarkeit von Falschangaben (§§ 145d, 164 StGB) ausgeweitet. Schließlich besteht kein Automatismus, sondern das Gericht hat abzuwägen, ob der Nutzen der Aussage und die Schwere der dadurch aufgeklärten oder verhinderten Taten es rechtfertigen, den Kronzeugen zu begünstigen.

³³ ABl. EU 2014, L 173, S. 1; Market Abuse Regulation – Im Folgenden abgekürzt als MAR.

³⁴ ABl. EU 2014, L 173, S. 179; Market Abuse Directive II – MAD II.

³⁵ Im Folgenden abgekürzt als 1. FiMaNoG.

³⁶ BGBl. I, 2016, S. 1514.

³⁷ BGBl. I, 2017, S. 1693.

³⁸ *Bülte, Jens/Müller, Nadja*, NZG (Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht) 2017, 205, 206 ff.; *Gaede, Karsten*, wistra (Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) 2017, 41, 50; *Möllers, Thomas M. J./Herz, Pirmin*, JZ (Juristenzeitung) 2017, 445, 446 ff.; *Szesny, André-M.*, BB (Betriebs Berater) 2017, 515, 518; *Schäuble, Johannes*, ZWH (Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen) 2018, 251, 252.

³⁹ BGHSt 62, 13 = BGH NJW 2017, 966.

⁴⁰ Im Folgenden abgekürzt als BVerfG.

⁴¹ BVerfG NJW 2018, 3091.

⁴² BGBl. I, 2009, S. 2288.

⁴³ Siehe nur v. *Heintschel-Heinegg, Bernd*, in: v. *Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 46b Rn. 4.

Nicht einmal vier Jahre später wurde mit dem „46. Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 10.6.2013⁴⁴ zum 01.08.2013 die Möglichkeit der Strafmilderung eingeschränkt. Zuvor war es als Missstand bewertet worden, dass § 46b StGB selbst dann anwendbar ist, wenn zwischen der Tat des Kronzeugen und der Tat, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet, kein Zusammenhang besteht.⁴⁵ Dies wurde angesichts der möglichen Vergünstigungen als zu weitgehend bewertet,⁴⁶ da Aussagen zu völlig anderen Taten die Tatschuld nicht unmittelbar verringern. Seitdem müssen die Taten „in Zusammenhang“ stehen. Damit soll deutlich werden, dass § 46b StGB eine Konkretisierung und Fortentwicklung der allgemeinen Strafzumessungsnorm des § 46 StGB darstellt. Der seitdem geforderte Zusammenhang liegt nach Auffassung des Gesetzgebers dann vor, wenn zwischen den Taten ein innerer oder inhaltlicher Bezug besteht, sie Teile eines „kriminellen Gesamtgeschehens“ sind.⁴⁷

VI. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (2015/2020)

Eine grundlegend neue Strafvorschrift, deren Einführung – und späterer Wegfall – große öffentliche Aufmerksamkeit erregte, war § 217 StGB. Die Strafvorschrift war nach langen und intensiven Diskussionen zum 10.12.2015⁴⁸ eingeführt worden und brach mit der bisherigen Gesetzgebung, die sich einer Regelung im Bereich der Sterbehilfe enthalten hatte. § 217 StGB drohte demjenigen, der in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu „geschäftsmäßig“ Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Lediglich nicht geschäftsmäßig handelnde Angehörige oder sonstige nahestehende Personen sollten strafrei bleiben. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass kommerzielle Suizidhilfe-Vereine entsprechende Angebote unterbreiten. Dieses Ziel wurde erreicht, da

die Vereine nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aktivitäten in Deutschland weitgehend einstellten. In der Strafrechtswissenschaft unterlag § 217 StGB scharfer Kritik.⁴⁹ Während des Gesetzgebungsverfahrens hatten rund 150 deutsche Strafrechtslehrer eine sehr kritische Stellungnahme abgegeben.⁵⁰ Gegen die neue Strafvorschrift erhoben mehrere Vereinigungen und Menschen, welche die Dienste von Suizidhilfe-Vereinen in Anspruch nehmen wollten, Verfassungsbeschwerde. Zu den Beschwerdeführern zählten aber auch Ärzte, die befürchteten, sich bei palliativmedizinischen Behandlungen strafbar zu machen, und Rechtsanwälte, die im Bereich der suizidbezogenen Beratung tätig sind.

Am 26.02.2020 erklärte das BVerfG § 217 StGB für nichtig. Das verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes⁵¹ in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasse das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben ein Ende zu setzen, sei unmittelbarer Ausdruck der Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung, die der Menschenwürde innewohne, und sei von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Das Recht, sich selbst zu töten, umfasse auch die Freiheit, bei Dritten Hilfe zu suchen. § 217 StGB mache jedoch eine assistierte Selbsttötung weitgehend unmöglich. Ohne geschäftsmäßige Angebote sei der Einzelne auf die Bereitschaft eines Arztes angewiesen, an der Selbsttötung durch die Verschreibung von Wirkstoffen assistierend mitzuwirken. Eine derartige Bereitschaft sei aber nur im Ausnahmefall vorhanden. Die Strafvorschrift widerspreche deshalb dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, in der die Würde des Menschen im Mittelpunkt der Wertordnung steht. Abschließend betonte das BVerfG, dass es dem Gesetzgeber nicht untersagt sei, die Suizidhilfe zu regulieren, er müsse sich hierbei aber an der Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen ausrichten, das darauf angelegt sei, sich in Freiheit selbst zu bestimmen.

⁴⁴ BGBl. I, 2013, S. 1497.

⁴⁵ BGHSt 55, 153 = BGH NJW 2010, 2741.

⁴⁶ BT-Drs. 17/9695, S. 6.

⁴⁷ BT-Drs. 17/9695, S. 7.

⁴⁸ Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, BGBl. I, 2015, S. 2177.

⁴⁹ Duttge, Gunnar, NJW 2016, 120, 120 ff.; Gaede, Karsten, medstra 2016, 65, 65 f.; Hillenkamp, Thomas, KriPoZ (Kriminalpolitische Zeitschrift) 2016, 3, 3 ff.; Roxin, Claus, NSTZ 2016, 185, 192; Weigend, Thomas/Hoven, Elisa, ZIS (Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft) 2016, 681, 691.

⁵⁰ Hilgendorf, Eric/Rosenau, Henning, medstra 2015, 129, 129 ff.

⁵¹ Im Folgenden abgekürzt als GG.

Das Urteil hat eine intensive Diskussion ausgelöst. Scharfe Kritik übten die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche.⁵² Am 21.04.2021 hielt der Bundestag eine Orientierungsdebatte,⁵³ bei der über drei Entwürfe und ein Eckpunktepapier diskutiert wurde. Im Frühjahr 2022 präsentierte eine fraktionsübergreifende Gruppe den „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“.⁵⁴ Er soll mit einem „abgestuften und ausgewogenen Schutzkonzept“ sowohl die geschäftsmäßige Hilfe zur Selbsttötung (§ 217 StGB) als auch die Werbung hierzu (§ 217a StGB) unter Strafe stellen. Am 24.06.2022 beriet der Bundestag über diesen Entwurf, zwei weitere Entwürfe und einen weiteren fraktionsübergreifenden Gruppenantrag. Alle Initiativen wurden im Anschluss an die Debatte gemeinsam in den federführenden Rechtsausschuss überwiesen.⁵⁵

VII. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (2017)

Das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ vom 13.04.2017⁵⁶ dürfte im vergangenen Jahrzehnt die Reform mit den größten praktischen Konsequenzen gewesen sein. Hiermit wurde zum 01.07.2017 der „Verfall“ (§ 73 ff. StGB a.F.) reformiert, der jetzt als „Einziehung von Taterträgen“ bezeichnet wird. Anlass war, dass das frühere Recht unübersichtlich sowie mit Zweifelsfragen belastet war und der Funktion der Vermögensabschöpfung nicht gerecht wurde. Defizite wies vor allem die Opferentschädigung auf. So war die Abschöpfung bei bestehenden Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, die Opfer mussten für die Durchsetzung ihrer Ansprüche selbst sorgen. Die Strafjustiz konnte Vermögenswerte zwar vorläufig sichern, wegen chroni-

scher Überlastung war dies aber nur selten der Fall.

Das Kernstück der Reform bildet die Opferentschädigung. Mit dem neuen Entschädigungsmodell (§§ 73 ff. StGB) sollen die Tatopfer auf einfache und kostenlose Weise eine Schadenswiedergutmachung erhalten. Über die Einziehung wird nunmehr in der Hauptverhandlung entschieden. Die Ansprüche der Opfer werden im Strafvollstreckungsverfahren (§§ 459g ff. der Strafprozessordnung) befriedigt, wobei alle Opfer gleich behandelt werden. Anders als beim Verfall, bei dem auf die Gesamtheit des Erlangten zugegriffen wurde (Bruttoprinzip), wird das Erlangte jetzt in zwei Schritten festgestellt: Im ersten Schritt wird das Erlangte rein gegenständlich bestimmt, im zweiten Schritt wird der Umfang bzw. der Wert des Erlangten bestimmt, wobei Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen abgezogen werden⁵⁷ (abgeschwächtes Bruttoprinzip). Darüber hinaus wurde die Beschränkung des Anwendungsbereichs des sog. „Erweiterten Verfalls“ auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte beseitigt. Nunmehr ist die „Erweiterte Einziehung“ von Taterträgen (§ 73a StGB) bei allen rechtswidrigen Straftaten vorgeschrieben. Zudem ist jetzt die nachträgliche Vermögensabschöpfung möglich (§ 76 StGB). Schließlich wurde für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ein Instrument geschaffen, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann (§ 76 Abs. 4 StGB).

Diese grundlegende Reform ist vielfach begrüßt worden, weil sie die Bestimmung des Erlangten präzisiert und die Opferentschädigung erleichtert hat.⁵⁸ Allerdings erfolgt die Opferentschädigung jetzt erst spät im Rahmen der Strafvollstreckung.⁵⁹ Zudem wird dem Beschuldigten durch den extensiven Zugriff des Staates auf sein Vermögen die Möglichkeit einer freiwilligen Wiedergutmachung bzw. eines Täter-Opfer-Ausgleichs versperrt.⁶⁰ Dass die Einziehung nunmehr sogar unabhängig vom Nachweis einer konkreten Tat möglich ist, wird verbreitet als unzulässige Beweislastumkehr und „Verdachtssanktion“ bewertet.⁶¹

⁵² Siehe <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2020-02/deutschland-kirchen-kritik-karlsruhe-urteil-suizidbeihilfe-recht.html> [zuletzt abgerufen am 28.02.2023].

⁵³ Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/amtlicheprotokolle/ap19223-836962> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

⁵⁴ BT-Drs. 20/904, S. 5 ff.

⁵⁵ Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-suizidhilfe-897826> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

⁵⁶ BGBl. I, 2017, S. 872.

⁵⁷ BT-Drs. 18/9525, S. 62.

⁵⁸ Siehe nur *Trüg, Gerson*, NJW 2017, 1913, 1918.

⁵⁹ *Heim, Maximilian*, NJW-Spezial 2017, 248.

⁶⁰ *Köllner, Rolf E./Mück, Jörg*, NZI (Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht) 2017, 593, 598.

⁶¹ *Trüg, Gerson*, NJW 2017, 1913, 1916.

VIII. Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe (2017)

Eine weitere Neuerung brachte das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.08.2017.⁶² Hiermit wurde der Anwendungsbereich des Fahrverbots (§ 44 StGB) zum 24.08.2017 stark erweitert. Zuvor konnte diese Nebenstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten nur dann angeordnet werden, wenn die Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen wurde. Seit der Neuregelung kann das Fahrverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB bei allen Straftaten angeordnet werden.

In der Strafrechtswissenschaft ist die Neufassung des Fahrverbots als einer spezialpräventiven „Warnungs- und Besinnungsstrafe“⁶³ scharf kritisiert worden.⁶⁴ Die massive Ausweitung des Anwendungsbereichs stelle einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, für den konkrete Leitlinien fehlen, wann ein Fahrverbot zu verhängen ist, wenn die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurde. Die Verhängung eines Fahrverbots sei in das Ermessen des Richters gestellt und damit die Grundlage für eine uneinheitliche Entscheidungspraxis geschaffen worden. Zudem hätten Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden müssen, in denen die Nutzung von Kraftfahrzeugen beruflich notwendig sei. Der Mahnung, die Anordnung angesichts der Konsequenzen eines Fahrverbots restriktiv zu handhaben,⁶⁵ sind die Richter offenbar gefolgt, da im Jahr 2021 von 29.572 angeordneten Fahrverboten nur 5.672 Fahrverbote (19,2 %) Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs betrafen.⁶⁶

⁶² BGBl. I, 2017, S. 3202.

⁶³ v. Heintschel-Heinegg, Bernd, in: v. Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 44 Rn. 1.

⁶⁴ Siehe nur Zopfs, Jan, DAR-Extra (Deutsches Autorecht) 2017, 737, 737 ff.

⁶⁵ Schöch, Heinz, NSTZ 2018, 15, 18.

⁶⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Strafverfolgung 2020, 2021/2022, S. 360.

IX. Aufhebung von § 219a StGB – Werbung für Schwangerschaftsabbruch (2022)

Eine Entkriminalisierung bewirkte die Aufhebung des § 219a StGB, der zuvor die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch mit Strafe bedroht hatte. Dieses abstrakte Gefährdungsdelikt, das die Kommerzialisierung von Abbrüchen verhindern sollte,⁶⁷ sah eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Anlass zur Aufhebung hatte der Fall einer Ärztin gegeben, die Schwangerschaftsabbrüche anbot und auf ihrer Internetseite über die von ihr verwendete Abtreibungsmethode informierte. Das Amtsgericht Gießen hatte die Ärztin deshalb im November 2017 verurteilt,⁶⁸ das Landgericht⁶⁹ Gießen verwarf die Berufung im Oktober 2018.⁷⁰ Die Verurteilung löste eine breite öffentliche Diskussion aus.⁷¹ Denn die Strafvorschrift war ein Relikt aus der Zeit des Nationalsozialismus und damals aus bevölkerungspolitischen Interessen eingeführt worden. Während die SPD den Paragraphen streichen wollte, setzte sich die CDU/CSU für die Beibehaltung ein. Letztlich erzielte die damalige Große Koalition (SPD/CDU/CSU) mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom 22.03.2019⁷² einen Kompromiss, nach dem die Werbung unter engen Voraussetzungen erlaubt sein sollte. Allerdings war die Lockerung eine „Farce“. Ein Arzt durfte weiterhin nicht öffentlich darüber informieren, welche Methoden er anbietet, sondern nur darauf hinweisen, dass die zuständige Bundes- oder Landesbehörde, eine Beratungsstelle oder eine Ärztekammer⁷³ über diese Information verfügt. Dies war auch deshalb absurd, weil die Bundesärztekammer im Internet eine frei zugängliche Liste mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen nebst den dort verwendeten Methoden zur Verfügung stellt. Der verurteilten Ärztin brachte die Neuerung deshalb

⁶⁷ BT-Drs. 7/1981, S. 17.

⁶⁸ AG Gießen NSTZ 2018, 416.

⁶⁹ Im Folgenden abgekürzt als LG.

⁷⁰ LG Gießen BeckRS 2019, 40366.

⁷¹ Siehe nur Frommel, Monika, JR (Juristische Rundschau) 2018, 239, 239 ff.; Kubiciel, Michael, ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 2018, 13, 13 ff.

⁷² BGBl. I, 2019, S. 350.

⁷³ Abrufbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

nichts. Das LG Gießen verringerte – nach Aufhebung des ursprünglichen Urteils nebst Zurückverweisung⁷⁴ – im Dezember 2019⁷⁵ lediglich die Strafe. Die erneute Revision wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. im Dezember 2020⁷⁶ verworfen. Nachfolgend stellte der Koalitionsvertrag der „Ampel“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP) vom Dezember 2021 die Streichung von § 219a StGB in Aussicht.⁷⁷ Entsprechend beschloss der Bundestag am 24.06.2022⁷⁸ die Aufhebung, die zum 17.07.2022⁷⁹ erfolgte.

X. Die (erneut gescheiterte) Reform des Verbandssanktionenrechts

Schließlich soll die gescheiterte „Jahrhundertreform“ des Verbandssanktionenrechts skizziert werden, da über sie kontrovers gestritten wurde. Über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wird in Deutschland schon seit dem frühen 19. Jahrhundert diskutiert. Im Gefolge der Aufklärung hatte sich die Auffassung durchgesetzt, juristische Personen könnten nicht bestraft werden. Das RStGB von 1871 enthielt deshalb keine entsprechenden Strafvorschriften. Während der Großen Strafrechtsreform wurde über die Einführung der Verbandsstrafe intensiv beraten. Als Kompromiss wurde zum 01.10.1968 eine Vorschrift in das Ordnungswidrigkeitengesetz eingefügt (§ 26 des Ordnungswidrigkeitengesetzes⁸⁰; heute § 30 OWiG), die zumindest die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen⁸¹ und Personenvereinigungen ermöglichte.⁸²

Im Juli 1997 stellte das Land Hessen einen Diskussionsentwurf vor, der die Verankerung von Verbandsstrafen im Strafgesetzbuch vorsah.⁸³ Im Januar 1998 setzte die damalige Regierungskoalition (CDU/CSU/FDP) eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems ein, die sich jedoch Ende November 1999 gegen ein Verbandsstrafrecht aussprach.⁸⁴ In den 2010er Jahren flammte die Diskussion erneut auf, da mittlerweile in den meisten Staaten der Europäischen Union Verbands- bzw. Unternehmensstrafrechte geschaffen worden waren. Im September 2013 präsentierte der nordrhein-westfälische Justizminister den Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches.⁸⁵ In der nachfolgenden 18. Legislaturperiode stellte die Große Koalition (CDU/CSU/SPD) ein Unternehmensstrafrecht in Aussicht,⁸⁶ stieß aber auf erbitterten Widerstand.⁸⁷ In der 19. Legislaturperiode griff die wiedergewählte Große Koalition das Projekt erneut auf.⁸⁸ Im April 2020 wurde der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vorgestellt, das im Kern den Entwurf eines „Verbandssanktionengesetzes“⁸⁹ enthielt. Mit den zahlreichen kritischen Stellungnahmen, die hierzu ein gingen, setzte sich die Bundesregierung allerdings nicht wirklich auseinander. Wegen grundsätzlicher Bedenken empfahlen nachfolgend im August 2020 im Bundesrat der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss die Generalablehnung des Entwurfs, da die „gesamte Konstruktion“ „verfehlt“ und „missglückt“ sei.⁹⁰ Dessen ungeachtet brachte die Bundesregierung den Entwurf nahezu unverändert in den Bundestag ein.⁹¹

gemeiner Teil II, 2021, § 49 Rn. 5 ff., 21 ff.

⁸³ Hierzu *Wegner, Carsten*, ZRP 1999, 186, 187 f.

⁸⁴ Auszug aus dem Abschlussbericht der Kommission: Einführung einer Verbandsstrafe (Strafbarkeit juristischer Personen), in: *Hettinger, Michael* (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Band 3: Verbandsstrafe, 2002, S. 351, 354 ff.

⁸⁵ Siehe hierzu nur *Jahn, Matthias/Pietsch, Franziska*, ZIS 2015, 1, 1 ff.

⁸⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 18. Legislaturperiode, Dezember 2013, S. 101.

⁸⁷ Siehe nur *Schünemann, Bernd*, ZIS 2014, 7, 18.

⁸⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, März 2018, S. 126.

⁸⁹ Im Folgenden abgekürzt als VerSanG-E.

⁹⁰ BR-Drs. 440/1/20, S. 1.

⁹¹ BT-Drs. 19/23568, S. 7 ff.

⁷⁴ OLG Frankfurt a.M. NJW-Spezial 2019, 537.

⁷⁵ LG Gießen BeckRS 2019, 40366.

⁷⁶ OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2021, 106.

⁷⁷ Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Dezember 2021, S. 116.

⁷⁸ BR-Drs. 290/22.

⁷⁹ BGBl. I, 2022, S. 1082.

⁸⁰ Im Folgenden abgekürzt als OWiG.

⁸¹ Zur Strafbarkeit juristischer Personen in Georgien, die im StGB im Jahr 2006 eingeführt wurde, siehe *Okhamashvili, Anri*, DGStZ 3/2021, 82-86 (deutsche Version).

⁸² Zur Historie *Waßmer, Martin Paul*, in: *Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian* (Hrsg.), Band 3, Strafrecht All-

Mitte Dezember 2020 wurde schließlich das Vorhaben wegen Bedenken der Wirtschaft gestoppt. Dazu dürfte auch beigetragen haben, dass der Entwurf in der Strafrechtswissenschaft und in der Anwaltschaft auf sehr scharfe Kritik gestoßen war.⁹²

Inhaltlich überrascht das Scheitern nicht, da das Verbandssanktionengesetz die Defizite des geltenden Rechts, die bei der Bekämpfung der Unternehmenskriminalität hinsichtlich Struktur, Anwendung und Vollzug bestehen, nicht abgemildert hätte, ohne zugleich erhebliche neue Defizite aufzutun. Kritik verdient bereits die Bezeichnung als „Verbandssanktionengesetz“. Sie suggeriert, dass kein Kriminalstrafrecht eingeführt werden sollte. Dies ist ein „Etikettenschwindel“, der den dogmatischen Vorbehalten gegenüber der Strafbarkeit juristischer Personen Rechnung tragen sollte. Denn das Verbandssanktionengesetz hatte eindeutig einen kriminalstrafrechtlichen Charakter. Die sehr empfindlichen „Verbandssanktionen“ (§ 8 VerSanG-E) sollten verschuldensabhängig sein, repressiven sowie präventiven Charakter haben und in einem „Sanktionsverfahren“ (§ 23 ff. VerSanG-E) gemäß dem Legalitätsprinzip durch Staatsanwaltschaften angeklagt, durch Strafgerichte verhängt und in ein Verbandssanktionenregister (§§ 54 ff. VerSanG-E) eingetragen werden. Kritisiert wurde zudem das Konzept der Verantwortlichkeit. Das Verbandssanktionengesetz sollte zwar wie der geltende § 30 OWiG auf dem sog. „Zurechnungsmodell“ beruhen, bei dem das schuldhafte Verhalten eines Menschen dem Verband als eigenes Verhalten zugerechnet wird. Dem menschlichen Verschulden wird dabei durch das Handeln für den Verband eine kollektive Bedeutung in Form eines „Verbandsverschuldens“ normativ zugeschrieben. Hierbei ging der Gesetzentwurf aber über das bestehende Recht weit hinaus, da dem Verband nicht mehr nur das Verschulden von Leitungspersonen, sondern auch das Verschulden von Nicht-Leitungspersonen zugerechnet werden sollte (§ 3 Abs. 1 VerSanG-E). Damit wäre jedoch eine Gefährdungshaftung⁹³ nach dem Vorbild der vicarious liability des US-amerikanischen Rechts entstanden, die im deutschen Strafrecht

als Verstoß gegen den Schuldgrundsatz zu bewerten ist: Da der Verband ausschließlich durch seine Leitungspersonen gesteuert wird, kann dem Verband auch nur deren schuldhaftes Verhalten als eigenes zugerechnet werden.

Da die Eindämmung der Unternehmenskriminalität mit dem bestehenden Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts an Grenzen stößt, dürfte der Gesetzgeber erneut aktiv werden. Zu hoffen bleibt, dass der VerSanG-E grundlegend überarbeitet und auf eine verfassungsgemäße Grundlage gestellt wird.

XI. Schlussfolgerungen

Der deutsche Strafgesetzgeber war in den vergangenen zwei Jahrzehnten sehr aktiv, angetrieben durch internationale und europäische Abkommen (z.B. zur Korruption), Rechtsakte der Europäischen Union (z.B. Insiderhandel und Marktmissbrauch) und durch Entwicklungen, die als sozialschädlich begriffen wurden (z.B. geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung). Mitunter wurden Strafbarkeitslücken geschlossen, die der BGH beanstandet hatte (z.B. bei der Korruption im Gesundheitswesen). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber praktischen Erfordernissen Rechnung getragen (Kronzeugenregelung), defizitäre Regelungen reformiert (Einziehung) oder zu reformieren versucht (Verbandssanktionen). Der Umstand, dass das BVerfG § 217 StGB für nichtig erklärt hat, deutet bereits darauf hin, dass der Gesetzgeber teilweise über das Ziel hinausgeschossen ist und höchst problematische Strafvorschriften geschaffen hat. Auch sonst ist zu konstatieren, dass die moderne deutsche Strafrechtspolitik überwiegend durch Verschärfungen geprägt ist. Bemerkenswert ist zudem, dass die Strafrechtswissenschaft unzureichend beteiligt wurde. Dies zeigt die gescheiterte Einführung des Verbandssanktionenrechts sehr deutlich. Anstatt die Defizite des geltenden Rechts mit wissenschaftlicher Expertise anzugehen, sollte ein übermäßig scharfes (und letztlich verfassungswidriges) Verbandssanktionenrecht etabliert werden. Zu wünschen bleibt, dass künftig die Strafrechtswissenschaft intensiver an der Gesetzgebung beteiligt wird, da die eingehende Erörterung von Gesetzentwürfen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten vorbeugen kann. Hierdurch wird die Rechtssicherheit vergrößert und auch die Justiz entlastet.

⁹² Siehe nur die umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Verstärkung der Integrität der Wirtschaft“ von Mitgliedern der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (WisteV), WiJ 2020, 117-166.

⁹³ Vgl. nur *Eggers, Tobias*, BB 2019, 3010, 3011.

Schwer hatten es dagegen liberale Tendenzen. Auf (Fehl-)Entwicklungen reagiert der moderne deutsche Gesetzgeber regelmäßig aktionistisch mit neuen oder der Verschärfung bestehender Strafvorschriften. Das schärfste Schwert des Staates wird hierdurch instrumentalisiert. Die Beseitigung von nicht mehr zeitgemäßen Strafvorschriften – wie sie etwa im Jahr 1998 durch das 6. StrRG erfolgte – ist dagegen wenig populär, derartige Entlastungen sind dem Wähler offenbar kaum zu vermitteln. Wesentliche Impulse zur Entkriminalisierung gingen dagegen vom BVerfG aus, das etwa im Bereich der Sterbehilfe dem verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die Beseitigung von § 217 StGB Geltung verschafft hat. Diese Rechtsprechung dürfte auch auf die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) Auswirkungen haben. Daneben können in der Öffentlichkeit geführte Diskussionen zur „Entschlackung“ führen, wie das Beispiel des § 219a StGB zeigt. Es bleibt abzuwarten, ob die Ampelkoalition weitere Vorhaben umsetzen wird. Im Koalitionsvertrag hatte sie u.a. angekündigt, eine Kommission einzusetzen, „die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft prüfen wird“.⁹⁴ Gerade in diesem Bereich sprechen gewandelte gesellschaftliche Anschauungen und der große medizinische Fortschritt für liberale Reformen.

⁹⁴ Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 92.

Die Falschaussage des Beschuldigten als Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit*

Von Associate-Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili*, LL.M (FU Berlin), Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilisi

I. Einleitung

Basierend auf den internationalen Menschenrechtsstandards, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) von 1966 und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1950 verankert sind, ist es nicht umstritten, dass dem Beschuldigten im Rahmen der garantierten Verteidigungsrechte auch das Schweigerecht und die Selbstbelastungsfreiheit zustehen. Es stellen sich jedoch die Fragen, inwieweit der Beschuldigte zum Zweck seiner Verteidigung lügen darf und zu welchen verfahrensrechtlichen Folgen eine solche Lüge für den Beschuldigten (Angeklagte) führen kann bzw. inwieweit er als Hauptsubjekt und Verfahrenspartei zur Wahrheit verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht von Georgien in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 2021¹ erörtert, inwieweit Abs. 4² und 11³ des Art. 31 der Verfassung von Georgien eine Falschaussage des Beschuldigten im Rahmen seiner Verteidigung ermöglichen.⁴ Das Verfassungsgericht kommt zu dem Schluss, dass der Beschuldigte kein verfassungs-

mäßiges Recht auf Falschaussage habe und daher das Rechtssystem, das dem Angeklagten ein Aussagerecht einräumt, die oben erwähnten Grundrechte nur unter der Bedingung der Wahrheit nicht einschränkt.⁵ Darüber hinaus schließt das Verfassungsgericht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Falschaussagen im Einzelfall nicht aus.⁶ Dementsprechend lässt sich die Entscheidung so verstehen, dass sich der Beschuldigte im Strafverfahren zwischen der Wahrnehmung seines Schweigerechts und der Aussage zu seiner Verteidigung – mit der Möglichkeit, sich dadurch gegebenenfalls strafbar zu machen – entscheiden muss.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entscheidung verfolgt der vorliegende Beitrag das Ziel, den Beweiswert der Aussage des Beschuldigten im Strafverfahren einzuordnen und die Zulässigkeit sowie Notwendigkeit der Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Falschaussage zu erörtern.

II. Die Bedeutung der Aussage des Beschuldigten im Strafverfahren

Aufgrund seiner doppelten Funktion im Strafverfahren ist der Beschuldigte nicht nur aktives Strafverfahrens-subjekt und Partei, sondern wird auch als Beweismittel im engeren und weiteren Sinn behandelt. Während eine Aussage des Beschuldigten als Beweismittel im engeren Sinn gilt (Art. 74 gStPO), werden die durch Ermittlungsmaßnahmen aus dem Körper des Beschuldigten entnommenen Proben (z.B. Blut- und Speichelproben, Haare, Fingerabdrücke) als Beweismittel im weiteren

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von *Nino Kochiashvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478).

² Art. 31 Abs. 4 Verfassung Georgiens: „Der Angeklagte hat das Recht, die Vorladung und Vernehmung seiner Zeugen unter denselben Bedingungen zu verlangen, denen die Zeugen der Anklage unterliegen.“

³ Art. 31 Abs. 11 Verfassung Georgiens: „Niemand ist verpflichtet, Aussagen gegen sich selbst oder ihm nahestehende Personen, deren Kreis vom Gesetz bestimmt wird, zu machen.“

⁴ Nach Ansicht des Verfassers des Vorlagebeschlusses sollte der Beschuldigte die Möglichkeit zur Aussage haben, ohne sich dadurch wegen Falschaussage strafbar machen zu können.

⁵ Siehe den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-26.

⁶ Siehe den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-25.

Sinn behandelt.⁷ Laut dem Verfassungsgericht umfasst der Begriff des Zeugen auch den Beschuldigten auch dann, wenn er zu seiner Verteidigung aussagt. Durch die Vernehmung als Zeuge erhält der Beschuldigte die Möglichkeit, sich zu verteidigen und den Verlauf des Verfahrens sowie das Ergebnis zu beeinflussen, indem er dem Gericht seine Version des Geschehensverlaufs darlegt, seine Position stützt und/oder die Argumente der Anklage entkräftet.⁸ Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Aussage des Beschuldigten sowie andere Beweismittel im Strafverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 gStPO keine vorab festgelegte Beweiskraft haben und vom Gericht angemessen bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 47 gStPO unterliegt der Beschuldigte während der Vernehmung vor Gericht allen Rechten und Pflichten eines Zeugen. Wie auch bei anderen Zeugen sieht Art. 48 gStPO die Möglichkeit vor, den Beschuldigten vereidigen zu lassen und verpflichtet das Gericht diesbezüglich zur Belehrung darüber, dass eine eidliche Falschaussage eine Straftat ist. Aufgrund seines verfahrensrechtlichen Status kann der Beschuldigte trotz dieser Vorschrift im Hinblick auf die Aussage gleichwohl nicht mit anderen Zeugen gleichgesetzt werden. Gerade aus diesem Grund grenzt Art. 74 gStPO die Aussage des Beschuldigten von der Zeugenaussage ab und bewertet sein Verhalten anders als das anderer Zeugen. Im Unterschied zu anderen Zeugen steht dem Beschuldigten das Privileg der Aussageverweigerung zu, soweit die Aussage sein Recht ist (Art. 74 Abs. 2 gStPO), so dass er zwischen dem Tätigen einer Aussage und der Aussageverweigerung wählen kann.⁹ Der Beschuldigte nimmt die Rolle des Zeugen im Strafverfahren freiwillig an, während andere Personen – außer der in Art. 50 gStPO vorgesehenen Ausnahmen – bezüglich ihrer Eigenschaft als Zeuge keine Wahlfreiheit haben. Auf Antrag einer Prozesspartei ist die betreffende Person verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen, um als Zeuge auszusagen und Fragen zu beantworten. Der Angeklagte kann das Aussageverfahren jederzeit unterbrechen, wozu der ein-

fache Zeuge nicht berechtigt und – im Fall der Zuwiderhandlung – von der Festsetzung von Ordnungsmitteln bedroht ist.

Da die Sachverhaltsfeststellung im Strafverfahren nur aufgrund stichhaltiger Beweise erfolgen darf, bieten strafprozessuale sowie materiell-rechtliche Mechanismen den Parteien die Möglichkeit, entsprechende Beweise in das Verfahren einzuführen und deren Beweiskraft sowie Beweiswert würdigen zu lassen. Auch die Zeugenaussage ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Das Verfassungsgericht stellt diesbezüglich fest, dass „die Aussage eines Zeugen eines der wichtigsten und in einigen Fällen das entscheidende Beweismittel im Strafverfahren ist. Für die Identifizierung des Täters, die Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen, die Feststellung oder Verweigerung der wesentlichen Umstände der kriminellen Handlung (Tatzeit, Tatort, Handlungszweck, Motiv usw.) und schließlich die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens kommt es wesentlich auf die Einholung der Zeugenaussage an. Daher ist die Aussage eines Zeugen im Strafverfahren eines der wichtigsten Beweismittel und Grundlage für die Urteilsfindung und Durchführung eines fairen Verfahrens.“¹⁰ Aus diesem Grund wird der Zeuge für die Aussageverweigerung (Art. 371 gStGB) wie auch die Falschaussage (Art. 370 gStGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die Art. 370, 371 gStGB sollen demnach also die Richtigkeit der Zeugenaussage und damit auch die Sachverhaltsfeststellung materiell-rechtlich gewährleisten. Das Verfassungsgericht erörtert in seiner Entscheidung auch die Bedeutung der Aussage des Beschuldigten und stellt fest, dass das Gericht versuche, sich anhand der Angaben des Beschuldigten ein Bild vom Tatgeschehen zu machen, eine Überzeugung von dessen Schuld oder Unschuld zu erlangen und die Durchsetzung der Gerechtigkeit zu gewährleisten. Das Verfassungsgericht ist der Ansicht, dass die obligatorische Eidesleistung des Beschuldigten bzw. des Angeklagten und die Drohung mit der Strafbarkeit wegen Falschaussage unter anderem dazu dienen, dass vor Gericht nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden und auf diese Weise die Richtigkeit der Aussage rechtlich gewährleistet wird. Es ist vor allem das Risiko der Strafbarkeit wegen Abgabe

⁷ Tumanishvili, Giorgi, Strafverfahren, Grundriss des Allgemeinen Teils, 2014, S. 206 f.

⁸ Siehe den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-8.

⁹ Siehe den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-13.

¹⁰ Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-17.

einer falschen Aussage, das die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen (bzw. des Beschuldigten/Angeklagten als Zeugen) bestimmt. Darüber hinaus führt das Verfassungsgericht aus, dass die Aussage des Beschuldigten aufgrund eigenen Interesses am Verfahrensergebnis an Garantien wie die Eidesleistung oder die eidesstattliche Versicherung und die Strafbarkeit wegen Falschaussage gebunden sei, die die Richtigkeit der Beweise gewährleisten.¹¹ In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in derselben Entscheidung des Verfassungsgerichts an keiner Stelle erörtert wird, was als Falschaussage angesehen werden kann und welche Elemente oder einzelnen Umstände eine diesbezügliche Strafbarkeit begründen sollten.¹²

Das Verfassungsgericht begründet das Erfordernis der Richtigkeit der Aussage des Angeklagten in der Eigenschaft des Zeugen mit den Interessen der Justiz. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit es erforderlich ist, die Glaubhaftigkeit der Aussage durch materiell-rechtliche Mechanismen sicherzustellen. Eine solche Versicherung ist erforderlich, wenn der Zeugenbeweis einen hohen Wert für die Wahrheitsfindung hat und daher im Beweisverfahren eine große Rolle spielt, d.h. wenn die Wahrheitsfindung und ein faires Urteil von diesem Beweis abhängen. In diesem Zusammenhang ist es im Strafverfahren nicht möglich, der Aussage des Beschuldigten die gleiche Bedeutung beizumessen wie der Aussage anderer Zeugen.¹³ Angesichts des Schweigerechts und des Aussageverweigerungsrechts des Beschuldigten ist seine Aussage als Beweismittel im Strafverfahren strukturell unbedeutend, so dass diese nicht als Beweismittel zur Wahrheitsfindung in Betracht kommt.¹⁴ Wird der Beschuldigte bzw. der Angeklagte als freiwilliger Zeuge vernommen, macht er von seinem Recht Gebrauch und gibt dem Gericht Auskunft über einzelne tatsächliche

Umstände, wobei dies vor allem zu seiner Verteidigung erfolgt und er dadurch seine Bewertung anderer Beweise zum Ausdruck bringt.¹⁵ Der Angeklagte kann mit seiner Aussage nur zur Feststellung einzelner Sachverhalte und der Beurteilung der Zuverlässigkeit einzelner Beweismittel beitragen. Darüber hinaus muss seine Aussage jedoch nicht zwingend auf die Wahrheitsfindung gerichtet sein. Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, dass das Gericht die Aussage des Angeklagten grundsätzlich für weniger glaubhaft halten sollte als eine Zeugenaussage.¹⁶ Es besteht kein Zweifel daran – und diese Ansicht ist auch dem Verfassungsgericht zu unterstellen –, dass die Aussage des Angeklagten wie jeder andere Beweis durch das Gericht gewürdigt und dem Urteil zugrunde gelegt werden kann. Dennoch unterscheidet sich diese Aussage von anderen Beweismitteln durch ihre Funktion und auch zum Zweck der Wahrheitsfindung wesentlich. Das Gericht sollte in der Lage sein, die Wahrheit auf der Grundlage anderer Beweismittel festzustellen, selbst wenn der Beschuldigte von seinem Schweigerecht Gebrauch macht oder sich der Justiz ganz entzieht und während der Hauptverhandlung nicht vor Gericht erscheint. Die Anklagebehörde, die die Beweislast trägt, muss in der Lage sein, die Schuld des Angeklagten auch ohne dessen aktive Mitwirkung zu beweisen.¹⁷ Soweit die Tötung einer Aussage verfahrensrechtlich allein vom Willen des Beschuldigten abhängt, kann und darf es keine materiell-rechtliche Mechanismen geben, die den Beschuldigten zur Bereitstellung eines solchen Beweises zwingen. Der Beschuldigte darf zudem auch nicht wegen der Aussageverweigerung, also für die Ausübung seines prozessualen Rechts, zur Verantwortung gezogen werden.¹⁸ Ebenso ist, wenn die Aussage des Beschuldigten als Beweismittel für die Wahrheitsfindung im Strafverfahren strukturell unbedeutend ist,

¹¹ Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-18-20.

¹² Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Tetrtskaro, Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 28. Dezember 2021 (N3/2/1478), II-25.

¹³ Vgl. *Wąsek, Andrzej*, Zur Frage des Rechts des Angeklagten auf Lüge, in: Eser, Albin (Hrsg.), Festschrift für Nishihara zum 70. Geburtstag, 1998, S. 298.

¹⁴ Vgl. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Küper, Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 663, 669.

¹⁵ Vgl. *Nüse, Karl Heinz/Alsberg, Max/Meyer, Karlheinz*, Der Beweisantrag im Strafprozess, 5. Aufl., 1883, S. 167.

¹⁶ Vgl. *Bosch, Nikolaus*, Aspekte des Nemo-Tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur seipsum accusare“, 1998, S. 189.

¹⁷ Vgl. *Höra, Knut*, Wahrheitspflicht und Schweigebefugnis des Beschuldigten, 1970, S. 73.

¹⁸ Vgl. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Küper, Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 663, 677.

ein materiell-rechtliches Zwangsmittel zum Zweck der Wahrheitsfindung,¹⁹ wie z.B. eine Strafbarkeit wegen Falschaussage, völlig ungerechtfertigt.

Die Aussage des Beschuldigten im Strafverfahren unterscheidet sich demnach funktional von der Aussage eines Zeugen. Anders als die Zeugenaussage stellt sich die Aussage des Beschuldigten eher als ein Mittel zur Verteidigung gegen den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf und nicht als ein Mittel zur Wahrheitsfindung dar. Dieser verfahrensrechtlich bedeutsame Unterschied verlangt auch eine wesentlich differenzierte materiell-rechtliche Beurteilung.

III. Strafverfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Bewertung der Beschuldigtenlüge

Im Inquisitionsverfahren, das vom 17. bis zum 19. Jahrhundert angewendet wurde, hatte der Beschuldigte eine Wahrheitspflicht, für deren Verletzung er zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde.²⁰ Darüber hinaus galt das Geständnis des Beschuldigten rechtlich und praktisch als besonders bedeutsam, da es nach dem damaligen Beweisrecht als Hauptbeweis zählte.²¹ Dementsprechend forderte das Gesetz vom Beschuldigten allein die Wahrheit und zwang ihn sogar, seine Schuld zu bekennen. Im reformierten und modernen Strafverfahren hat der Beschuldigte selbstverständlich keine Geständnispflicht mehr und ebenso ist der Zwang zur Aussage verboten. Außerdem gibt es kein formales Beweisverfahren mehr und die Beweismittel haben auch keine vorab festgelegte Beweiskraft. Mit der Abschaffung des förmlichen Beweisverfahrens und der Pflicht zur Aussage verzichtet das moderne Strafverfahren darauf, dass der Beschuldigte eine Beweisfunktion gegen sich

selbst erfüllen muss.²² Aus diesem Grund besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit mehr, den Beschuldigten wegen seiner Falschaussage zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Die Auffassung, dass der Beschuldigte im Strafverfahren zur Wahrheit verpflichtet ist, wird heutzutage im Schrifttum nur noch vereinzelt vertreten. Dass der Beschuldigte zur Falschaussage berechtigt ist, wird indes aber ebenfalls nur von einer Minderheit unterstützt. Die herrschende Meinung lehnt sowohl die Wahrheitspflicht des Beschuldigten als auch das Recht auf Lüge ab.²³

Soweit Art. 74 Abs. 3 gStPO es dem Gericht verbietet, eine Falschaussage zum Nachteil des Beschuldigten zu verwenden und dieser insofern keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hat, stellt sich hinsichtlich der materiell-strafrechtlichen Beurteilung die Frage, warum ein solches Verhalten strafwürdig sein und zu entsprechenden Konsequenzen führen sollte. Inwieweit ist es zulässig, ein und dieselbe Handlung verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich unterschiedlich zu bewerten? Die Kriminalisierung von Handlungen, die keine nachteiligen verfahrensrechtlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen, erscheint jedenfalls nicht gerecht.²⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, einen eigenen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung zu leisten. Wie bereits erwähnt, sollten die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht in der Lage sein, den Sachverhalt festzustellen, selbst wenn der Beschuldigte die Tatbegehung bestreitet. Sowohl nach der herrschenden Auffassung im Schrifttum als auch nach Richterrecht ist das Bestreiten des erhobenen Tatvorwurfs ein Recht des Beschuldigten und legitimes Mittel der Verteidigung.²⁵ Wie das Schweigen, gehört

¹⁹ Vgl. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Küper, Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 663, 669.

²⁰ Vgl. *Plöger, Rainer*, Die Mitwirkungspflichten des Beschuldigten im deutschen Strafverfahren von den Anfängen im germanischen Rechtsgang bis zum Ende des gemeinen Inquisitionsprozesses, 1982, S. 220.

²¹ Vgl. *Schmidt, Eberhard*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., 1995, S. 90; *Sellert, Wolfgang/Rüping, Hinrich*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1. Band, 1989, S. 268.

²² Vgl. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Küper, Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 663, 667.

²³ Vgl. *Fezer, Gerhard*, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Wilfried/Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Küper, 1993, S. 663, 663 f.

²⁴ So auch *Müller, Henning Ernst*, Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre, 2000, S. 213.

²⁵ Vgl. *Torka, Ronald*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur: Eine Untersuchung über die Grenzen „zulässiger Verteidigung“ und die Relevanz des Nemo-tenetur-Prinzips bei der Strafzumessung selbstbegünstigenden Nachtatverhaltens gem. § 46 Abs. 2 StGB, 2000, S. 246.

auch das Leugnen der Straftat zum Verteidigungsrecht des Beschuldigten. Lügt der Beschuldigte bei der Vernehmung beispielsweise bezüglich seiner Anwesenheit am Tatort oder bestreitet er die Begehung der Straftat insgesamt, verteidigt er sich gegen den ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf und versucht, seine Unschuld zum Ausdruck zu bringen. Seinerseits bedeutet dies auch, dass der Beschuldigte nicht zu seinem Nachteil zur Feststellung wesentlicher Umstände beitragen möchte. Die Leugnung der Tatbegehung sollte nicht anders als das Schweigerecht bewertet werden, solange der Beschuldigte keine Pflicht zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung hat.²⁶ Hingegen wäre eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Fall der Lüge bzw. des Bestreitens bestimmter Tatsachen ein Eingriff in sein Verteidigungsrecht. Folglich darf eine Falschaussage nicht zugunsten der Wahrheitsfindung und der Verwirklichung der Ziele des Strafverfahrens einerseits und zum Nachteil des Beschuldigten andererseits verboten werden.²⁷ Es ist folglich nicht gerecht, die Falschaussage des Beschuldigten als Unrecht zu betrachten, wenn dieser in dem gegen ihn geführten Strafverfahren aussagt. Dies darf allerdings nicht so verstanden werden, dass der Beschuldigte in keinem Fall der Lüge einer strafrechtlichen Verantwortung unterliegt. Die erlaubten Verteidigungsmöglichkeiten enden dort – und es setzt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein –, wo durch die Aussage des Beschuldigten bzw. des Angeklagten ein Rechtsgut einer dritten Person beeinträchtigt wird.²⁸ Relevant ist in diesem Kontext das Delikt der falschen Verdächtigung (Art. 373 gStGB). Das Verteidigungsrecht des Beschuldigten umfasst nicht die Verletzung anderer Rechtsgüter. Verdächtigt der Beschuldigte bzw. der Angeklagte im Rahmen seiner Aussage eine andere Person und versucht, sich so der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, wird dadurch nicht nur das Interesse der Wahrheitsfindung, sondern auch das Rechtsgut eines Dritten beschädigt. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle Methoden, die zur Verteidigung geeignet sind, auch

zulässig sind (z.B. Vernichtung von Beweisen, strafbar gemäß Art. 368 gStGB, oder die Beeinflussung einer zu befragenden Person, eines Zeugen, eines Geschädigten, eines Sachverständigen oder eines Übersetzers, strafbar gemäß Art. 372 gStGB). In derartigen Fällen sind nachteilige Rechtsfolgen für den Beschuldigten zulässig und gerechtfertigt.²⁹ Verdächtigt der Beschuldigte jedoch nicht wider besseren Wissens eine andere Person und lügt nur hinsichtlich der eigenen Beteiligung an der Straftat, soll dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden und keine ungünstigen Rechtsfolgen verursachen. Ansonsten würde der Beschuldigte gezwungen, eine Wahl zwischen dem Schweigerecht und der Aussage zu seinen Gunsten zu treffen.³⁰ Der Beschuldigte sollte in seiner Wahl jedoch stets frei sein und wegen der Gefahr einer möglichen Strafbarkeit nicht auf eine Aussage verzichten. Ebenso unzulässig ist es, bestimmte Anforderungen an den Inhalt der Aussage des Beschuldigten zu stellen.³¹ Selbstverständlich sind unwahre Behauptungen des Beschuldigten für den Zweck der Wahrheitsfindung ungeeignet und daher unbeachtlich. Indes sind vom Gericht diejenigen Äußerungen des Beschuldigten bei der Feststellung der tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, deren Richtigkeit nicht in Frage steht. Dementsprechend sollte die Aussage des Beschuldigten in ihrer Gesamtheit durch eine vereinzelte Lüge nicht unbrauchbar werden und deren Verwertung als Beweismittel nicht ausgeschlossen sein.³²

Dass der Beschuldigte keine nachteiligen Rechtsfolgen für eine zur seiner Verteidigung geleisteten Falschaussage zu erwarten hat, lässt sich aus der Aussage- und Selbstbelastungsfreiheit ableiten. Der Beschuldigte soll sich für eine Aussage und deren Inhalt und gegen die Ausübung des Schweigerechts derart entscheiden können, dass dadurch nicht sein Recht auf Selbstbelastungs-

²⁶ Vgl. Müller, Henning Ernst, Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre, 2000, S. 216.

²⁷ Vgl. Fezer, Gerhard, Hat der Beschuldigte ein „Recht auf Lüge“?, in: Küper, Wilfried und Welp, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 663, 677.

²⁸ Vgl. Schneider, Hartmut, Grund und Grenzen des strafrechtlichen Selbstbegünstigungsprinzips, 1991, S. 236.

²⁹ Vgl. Rieß, Peter, Die Vernehmung des Beschuldigten im Strafprozeß, JA (Juristische Arbeitsblätter) 1980, 293, 297.

³⁰ Vgl. Niparishvili, Badri, Die Wahl des Beschuldigten zwischen Aussage und Schweigerecht, Rechtsprechung und Gesetz, N1, 2020, 13 f.

³¹ Vgl. Bosch, Nikolaus, Aspekte des Nemo-Tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur seipsum accusare“, 1998, S. 190.

³² Vgl. Puppe, Ingeborg, List im Verhör des Beschuldigten, GA (Goldammer's Archiv für Strafrecht) 1978, 289, 305.

freiheit beeinträchtigt wird.³³ Die Selbstbelastungsfreiheit wäre erheblich eingeschränkt, wenn dem Beschuldigten nur die Möglichkeit gegeben wäre, zu den erhobenen Vorwürfen zu schweigen und passiv zu bleiben.³⁴ Die Aussagefreiheit umfasst auch die Freiheit des Inhalts der Aussage.³⁵ Aus diesem Grund ist es auch nicht zulässig, den Beschuldigten bei der Vernehmung zur Wahrheit und zur Äußerung ihn belastender Umstände zu zwingen. Es soll keine Erwartungen geben, dass der Beschuldigte gegen sich selbst aussagt und dadurch zur Wahrheitsfindung beitragen wird. Die Auffassung, dass der Beschuldigte nur schweigen, aber bei der Aussage nicht lügen darf, ist ein Relikt des Inquisitionsverfahrens, das widersprüchlich ist und den menschlichen Selbsterhaltungstrieb unterminiert.³⁶

Die inhaltliche Freiheit der Aussage rechtfertigt indes nicht die falsche Verdächtigung Dritter, was seinerseits zu einer Strafbarkeit des Beschuldigten gemäß Art. 373 gStGB führen kann.

IV. Fazit

In der Rechtsprechung sollte die oben dargestellt Entscheidung des Verfassungsgerichts keine strafrechtliche Verantwortung des Beschuldigten wegen Falschaussage nach sich ziehen. Im modernen Strafrecht kann der Zweck von Art. 370 gStGB nicht darin bestehen, die Interessen der Justiz vor Falschaussagen des Beschuldigten zu schützen, solange der Beschuldigte seine Aussage nicht im Interesse der Wahrheitsfindung und der Verwirklichung der Ziele des Strafverfahrens macht, sondern um sich gegen den Tatvorwurf zu verteidigen. Zudem wird im Rahmen der Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten sowohl die Freiheit der Aussage als auch deren Inhalts gewährleistet. Bestreitet der Beschuldigte den Tatvorwurf und lügt bei seiner Aussage bezüglich der tatsächlichen Umstände, handelt er im Rahmen seines Verteidigungsrechts und begeht keine Straftat.

³³ Vgl. *Ransiek, Andreas*, Belehrung über Aussagefreiheit und Recht der Verteidigerkonsultation: Folgerungen für die Beschuldigtenvernehmung, StV (Strafverteidiger) 1994, S. 345.

³⁴ Vgl. *Bosch, Nikolaus*, Aspekte des Nemo-Tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur seipsum accusare“, 1998, S. 190.

³⁵ Vgl. *Bosch, Nikolaus*, Aspekte des Nemo-Tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur seipsum accusare“, 1998, S. 193.

³⁶ Vgl. *Maurach, Reinhart*, Beihilfe zum Meineid durch Unterlassung, DStR (Deutsches Strafrecht) 1944, S. 10.

Rettungsfolter

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 01.06.2010 in der Rechtssache *Gäfgen gegen Deutschland* (Nr. 22978/05)*

Von Wissenschaftliche Mitarbeiterin *Celine Oßwald*, Universität Tübingen**

I. Sachverhalt

Am 28. Juli 2003 wurde der deutsche Staatsangehörige Magnus Gäfgen vom Landgericht Frankfurt am Main wegen erpresserischen Menschenraubes und Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.¹ Das Gericht stellte zudem die besondere Schwere der Schuld fest. Gäfgen entführte und tötete am 27. September 2002 einen elfjährigen Jungen, den jüngsten Sohn einer wohlhabenden Bankiersfamilie, und forderte eine Million Euro als Lösegeld von den Eltern, wobei er vortäuschte, dass das Kind noch lebe. Im Anschluss an die Lösegeldübergabe konnte die Polizei Gäfgen festnehmen.

In der darauffolgenden Vernehmung durch einen Polizeibeamten am 1. Oktober 2002 drohte dieser dem Verdächtigen die Zufügung von erheblichen und unerträglichen Schmerzen an, falls er weiterhin den Aufenthaltsort des Kindes verschweigen würde. Der Polizeibeamte handelte dabei auf die Anweisung des Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei. Man befürchtete, dass sich das Kind aufgrund von Nahrungsmangel und Kälte in Lebensgefahr befand. Zu diesem Zeitpunkt hatte Gäfgen das Kind jedoch bereits getötet und die Leiche versteckt, was der Polizei aber nicht bekannt war. Die Drohung veranlasste Gäfgen dazu, den Aufenthaltsort des getöteten Kindes preiszugeben, dessen Leiche infolgedessen sichergestellt werden konnte. Auch andere Beweise,

wie die Reifenspuren des Fahrzeugs, mit dem die Leiche transportiert worden war, konnten vor Ort gesichert werden. In den nachfolgenden Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft, sowie in der Hauptverhandlung zeigte sich Gäfgen erneut geständig. Jedenfalls in der Hauptverhandlung erfolgte eine qualifizierte Belehrung dahingehend, dass die bisher getätigten Aussagen, und damit auch die bisherigen Geständnisse, nicht verwertet werden dürfen. Dennoch wiederholte Gäfgen auch hier sein Geständnis. Nach erfolglosem Vorgehen gegen das Urteil des Landgerichts vor dem Bundesgerichtshof (BGH)² und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)³, wandte sich Gäfgen am 15. Juni 2005 mit einer Individualbeschwerde an den EGMR, in der er Verstöße gegen Art. 3 und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rügte.

Am 20. Dezember 2004 wurden der die Maßnahmen androhende Polizeibeamte wegen Nötigung und sein Vorgesetzter wegen Verleitung eines Untergebenen zu dieser Straftat in einem Strafverfahren durch das Landgericht Frankfurt am Main jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt.⁴

II. Problematik

Der vorliegende Fall nimmt die Problematik der Rettungsfolter und deren rechtliche Einordnung in den Blick. Dabei sind **materielle** und **prozessuale** Aspekte zu berücksichtigen.

* <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015> (zuletzt abgerufen am 10.04.2023); Veröffentlicht, aber stark verkürzt in: NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2010, 3145.

** Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Landgericht Tübingen und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht von Prof. Dr. Bernd Heinrich.

¹ LG Frankfurt a.M., Urteil v. 28.7.2003 – 5/22 Ks 2/03 3490 Js 230118/02 (juris).

² BGH BeckRS (Beck-Rechtsprechungssammlung) 2011, 16172.

³ BVerfG NJW 2008, 1060, 1061.

⁴ LG Frankfurt am Main NJW 2005, 692, 693.

1. Materielle Aspekte

Unter dem Begriff der Rettungsfolter versteht man im Allgemeinen die Androhung oder gar den Einsatz körperlicher Gewalt gegenüber einer Person zur Erzwungung von Angaben über den Aufenthaltsort oder sonstiger Informationen zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben anderer Personen.⁵ Nach Artikel 1 der UN-Folterkonvention setzt das Vorliegen von Folter ein Handeln von Amtsträgern in Ausübung ihres Dienstes voraus. Bei Privatpersonen dagegen stellt die entsprechende Drohung oder Gewaltzufügung definitionsgemäß keiner Folter nach der UN-Folterkonvention dar.⁶

Grundsätzlich ist bereits die Drohung mit einem empfindlichen Übel als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches (dStGB) strafbar. Hier käme außerdem das Vorliegen eines besonders schwerer Falls nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 dStGB in Betracht, da die Polizeibeamten ihre Stellung als Amtsträger missbrauchten. Allerdings könnte ein Rechtfertigungsgrund nach § 32 dStGB (Nothilfe) oder nach § 34 dStGB (Rechtfertigender Notstand) zugunsten des drohenden Polizeibeamten eingreifen, was letztendlich zur Straffreiheit führen würde. Diesbezüglich stellt sich die vorgelagerte Frage, ob sich Hoheitsträger überhaupt auf die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe berufen können oder ob sich deren Befugnisse ausschließlich nach den Vorschriften des staatlichen Gefahrenabwehrrechts bestimmen.⁷ Selbst wenn man der Rechtsauffassung⁸ folgt, welche die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe, die in erster Linie für Privatpersonen gelten, auch auf hoheitliches Handeln anwendet, greift im konkreten Fall aber weder die Nothilfe (§ 32 dStGB) noch der rechtfertigende Notstand (§ 34 dStGB) ein. Da das Kind bereits tot war, liegt weder der für eine Nothilfelage erforderliche gegenwärtige rechtswidrige Angriff noch eine gegenwärtige rechtswidrige Gefahr als Voraussetzung für eine Notstandslage vor. Da die Polizeibeamten vom bereits eingetretenen Tod des Kindes aber keine Kennt-

nis hatten, kommt das Vorliegen von Putativnotwehr in Betracht, die nach den Regeln des Erlaubnistatbestandsirrtums zu behandeln ist. Hier könnte ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes die Strafbarkeit entfallen lassen. Aber selbst bei der hypothetischen Annahme einer Nothilfelage- bzw. Notstandslage wäre die Handlung weder geboten im Sinne des § 32 StGB noch stellt sie ein angemessenes Mittel nach § 34 StGB dar, denn sie verstieß – jedenfalls nach in der herrschenden Ansicht in Deutschland – insbesondere gegen Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). In Art. 1 Abs.1 GG ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde garantiert, die vom Wortlaut her keiner Beschränkungsmöglichkeit unterliegt und einer Rechtfertigung von Eingriffen an sich nicht zugänglich ist.⁹ Der Verstoß gegen die unantastbare Menschenwürde könnte hier darin bestehen, dass der Beschuldigte durch die Folterandrohung zum bloßen Objekt staatlichen Handelns im Rahmen der Verbrechensbekämpfung gemacht wurde.¹⁰ Dementsprechend wurde der die Gewalt androhende Polizeibeamte auch wegen eines besonders schweren Falles der Nötigung verurteilt.

2. Prozessuale Aspekte

In prozessualer Hinsicht stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Androhung künftiger Gewaltanwendungen auf das Strafverfahren hat. Dabei wird zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten differenziert. Beweisverwertungsverbote knüpfen, anders als die Beweiserhebungsverbote, nicht an die Beweisgewinnung selbst, sondern an deren Wertung im Strafprozess an.¹¹ Dabei muss nicht aus jedem Beweiserhebungsverbot ein Beweisverwertungsverbot folgen.

a) Beweisgewinnung

Die Beweiserhebungsverbote werden in Beweisthemmenverbote, Beweismittelverbote und Beweismethodenverbote unterteilt. Ein **Beweisthemmenverbot** liegt vor, wenn Sachverhalte oder Tatsachen nicht als Ge-

⁵ Engländer, Armin, in Matt, Holger/Renzikowski, Joachim, StGB, 2. Aufl. 2020, § 32 Rn. 58.

⁶ So auch: Erb, Volker, in Münchener Kommentar, StGB, 4. Auflage 2020, § 32 Rn. 8.

⁷ Heinrich, Bernd, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2019, Rn. 395 ff.

⁸ BGHSt 27, 260, 262; BGH NSTZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 2005, 31.

⁹ Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 1 Rn. 15.

¹⁰ LG Frankfurt am Main NJW 2005, 692, 693.

¹¹ Kudlich, Hans, in Münchener Kommentar, StPO, 1. Auflage 2014, Einleitung Rn. 438.

genstand der strafprozessualen Beweisführung in Frage kommen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der strafprozessuale Ermittlungsauftrag hinter staatliche Geheimhaltungsinteressen zurücktritt.¹² **Beweismittelverbote** untersagen die Nutzung eines bestimmten Beweismittels. Ein Beweismittelverbot liegt insbesondere dann vor, wenn der Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungs- oder Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht.¹³ **Beweismethodenverbote** zielen hingegen darauf ab, eine bestimmte Art und Weise der Beweisgewinnung zu unterbinden.¹⁴ Letzteres kommt hier in Betracht. Der durch die Norm verfolgte Zweck dieser Beweisthemenverbote besteht darin, die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung des Beschuldigten zu gewährleisten.¹⁵ Diese darf nicht durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch das Verabreichen von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose beeinträchtigt werden. Die Aufzählung verbotener Vernehmungsmethoden ist nur beispielhaft und nicht abschließend.¹⁶ Auch die Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme ist nach § 136a Abs. 1 S. 3 StPO verboten. Die Anwendung psychischen oder physischen Zwangs ist nur zulässig, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt, § 136a Abs. 1 S. 2 StPO, da der Beschuldigte, anders als der Zeuge nicht zur Aussage verpflichtet ist.¹⁷

Indem einem Beschuldigten bei einer polizeilichen Vernehmung die Zufügung von Gewalt angedroht wird, wird eine nach § 136a StPO verbotene Vernehmungsmethode angewendet.¹⁸

b) Beweisverwertung

Verstöße gegen § 136a Abs. 1 und Abs. 2 StPO bewirken als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ein absolutes Beweisverwertungsverbot.¹⁹ Danach dürfen Aussagen, die durch verbotene Vernehmungsverbote zustande gekommen sind, nicht verwertet werden, § 136a Abs. 3 S. 2 StPO. Das Verwertungsverbot erstreckt sich zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten auch auf die Verlesung einer früher getätigten Aussage, sowie auf die Vernehmung der Verhörspersonen.²⁰

Bei der Wiederholung der Aussage in einer späteren Vernehmung oder im Hauptverfahren hingegen kann eine erneute Aussage unter weiteren Voraussetzungen verwertet werden. Es kommt hier aber darauf an, dass sich der Beschuldigte seiner Entscheidungsmöglichkeit, die Aussage zu wiederholen oder zu schweigen, bewusst ist und die Aussage vollumfänglich erneut tätigt und nicht nur die ursprüngliche Aussage pauschal bestätigt.²¹ Insoweit erkennt die Rechtsprechung zunächst keine **Fortwirkung** des Beweisverwertungsverbotes auf nachfolgende freiwillige Aussagen an.²² Dabei wird teilweise die Vornahme einer **qualifizierten Belehrung** gefordert, um eine Fortwirkung des Verstoßes zu beseitigen.²³ Die qualifizierte Belehrung ist gesetzlich nicht geregelt, sodass deren Bedeutung und die möglichen Folgen ihres Ausbleibens durch die Rechtsprechung entwickelt wurde.²⁴ Eine solche qualifizierte Belehrung liegt dann vor, wenn der Beschuldigte ausdrücklich zu Beginn der neuen Vernehmung darauf hingewiesen wird, dass die vorangegangenen Angaben nicht verwertet werden dürfen. Dem Vorschlag der Literatur, eine qualifizierte Belehrung einzuführen, ist die Rechtsprechung aber bisher nicht umfassend gefolgt. Ohne qualifizierte Belehrung

¹² Kudlich, Hans, in Münchener Kommentar, StPO, 1. Auflage 2014, Einleitung Rn. 441.

¹³ Kudlich, Hans, in Münchener Kommentar, StPO, 1. Auflage 2014, Einleitung Rn. 445.

¹⁴ Kudlich, Hans, in Münchener Kommentar, StPO, 1. Auflage 2014, Einleitung Rn. 440 ff.

¹⁵ Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 1.

¹⁶ BGHSt 5, 322, 334; Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 9.

¹⁷ Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 29.

¹⁸ LG Frankfurt a.M., Urteil v. 28.7.2003 – 5/22 Ks 2/03 3490 Js 230118/02 (juris).

¹⁹ Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 389.

²⁰ Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 39.

²¹ Monka, Christian, in Beck'scher Online Kommentar zur StPO, § 136a Rn. 32.

²² LG Frankfurt a.M., Urteil v. 28.7.2003 – 5/22 Ks 2/03 3490 Js 230118/02 (juris).

²³ Diemer, Herbert, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 136a Rn. 41; Heinrich, Bernd/Reinbacher, Tobias, Examinatorium Strafprozessrecht, 3. Auflage 2021, S. 129.

²⁴ Magnus, Dorothea, NSTZ 2022, 393, 394.

ist die Verwertbarkeit nach der Rechtsprechung von einer Abwägung im Einzelfall abhängig.²⁵ In der Hauptverhandlung erfolgte eine solche qualifizierte Belehrung, woraufhin Gäfgen erneut ein Geständnis ablegte.

Eine **Fernwirkung** dergestalt, dass die bei der Vernehmung durch die Folterandrohung bekannt gewordenen weiteren Beweismittel nicht genutzt werden dürfen (Leichenfund, Spuren an der Leiche, Reifenspuren), besteht nach der Rechtsprechung im deutschen Recht nicht.²⁶ So hat auch hier das LG die mittelbar gewonnenen Beweise verwertet und eine Fernwirkung abgelehnt.²⁷ Demgegenüber halten die Vertreter der Gegenansicht („fruits of the poisonous tree doctrine“) auch mittelbar durch die erpresste Aussage erworbene Beweismittel für unverwertbar.²⁸

III. Kernaussagen der Entscheidung

Gäfgen trug im Rahmen seiner Individualbeschwerde vor, während der Befragung durch die Polizisten der Folter unterworfen gewesen zu sein, was eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeute. Außerdem sei das Verfahren als Ganzes als unfair im Sinne des Art. 6 EMRK einzuordnen, weshalb er nicht hätte verurteilt werden dürfen.

1. Art. 3 EMRK

Der Beschwerdeführer rügte, dass er bei der polizeilichen Vernehmung am 1. Oktober 2002 unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK gefoltert worden sei. Außerdem wäre er nach wie vor Opfer dieser Verletzung. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Ein Verstoß gegen das jeweilige Verbot setzt jeweils voraus, dass eine dem Staat zurechenbare Beeinträchtigung vorliegt, welche ein gewisses Maß an Schwere erreichen muss. Die Abgrenzung unter den einzelnen

Fallgruppen erfolgt dann wiederum anhand der im konkreten Fall vorliegenden Intensität der Beeinträchtigung.²⁹ Das Vorliegen von Folter als schwerster Form der Beeinträchtigung setzt objektiv eine unmenschliche Behandlung voraus, die zusätzlich ein sehr schweres und grausames Leid hervorrufen muss und subjektiv verlangt, dass das Leid dem Opfer zielgerichtet zugefügt wird.³⁰ Auch die Androhung von Folter kann bereits Folter sein. Dafür muss jedoch eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten sein. Ansonsten stellt die Androhung von Folter lediglich eine unmenschliche Behandlung dar. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn einer Person vorsätzlich schwere psychische oder physische Qualen oder Leiden von außergewöhnlicher Intensität und Dauer zugefügt werden, ohne dass der Eingriff die Intensität erreicht, welche die Folter kennzeichnet.³¹ Nach der Auffassung des EGMR hat die Folterandrohung, welcher der Beschwerdeführer ausgesetzt war, hier nicht das Niveau der Grausamkeit erreicht, um sie selbst schon als Folter einzuordnen, sodass es sich lediglich um eine unmenschliche Behandlung handelt.

Neben der Feststellung des Verstoßes gegen Art. 3 EMRK, entschied die große Kammer des Gerichtshofs zudem, dass auch kein Fortfall der Opfereigenschaft vorliegt, vgl. Art. 34 EMRK. Durch eine umfassende nationale Wiedergutmachung des beklagten Staates, hätte im Nachhinein der Opferstatus wieder entfallen können.³² Die deutschen Gerichte haben das Vorliegen einer Konventionsverletzung anerkannt und als Wiedergutmachung mehrere Strafverfahren gegen den drohenden Polizeibeamten und seinen anweisenden Vorgesetzten angestrengt. Das Landgericht Frankfurt am Main befand den angeklagten Polizeibeamten und seinen Vorgesetzten der Nötigung und der Verleitung zur Nötigung für schuldig und verurteilte sie jeweils zu einer Geldstrafe.³³ In der ersten Entscheidung der Kammer vom 30.06.2008 hielt der EGMR das Vorgehen der deutschen Gerichte als ausreichend für eine Wiedergutmachung und Genugtuung, sodass sich Gäfgen nicht

²⁵ BGHSt 53, 112.

²⁶ BGHSt 32, 68.

²⁷ LG Frankfurt a.M., Urteil v. 28.7.2003 – 5/22 Ks 2/03 3490 Js 230118/02 (juris).

²⁸ Ransiek, *Andreas/Lehnert, Marc*, ZStW (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft), Band 134, 2022, 674.

²⁹ *Gaede, Karsten*, in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, Art. 3 EMRK, Rn. 15 f.

³⁰ EGMR NJW 2001, 56.

³¹ EGMR NJW 2012, 2173; EGMR NJW 2006, 3117.

³² *Gaede, Karsten*, in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2018, Art. 3 EMRK, Rn. 26.

³³ LG Frankfurt am Main NJW 2005, 692, 693.

mehr als Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK bezeichnen durfte.³⁴ In der nachfolgenden Entscheidung stellte die Große Kammer des EGMR am 01.06.2010 jedoch fest, dass es sich bei den lediglich symbolischen Geldstrafen zur Bewährung um keine angemessene Reaktion auf einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK handle.³⁵ Es ist zwar nicht Aufgabe des Gerichtshofs über den Grad der Schuld zu entscheiden oder eine angemessene Strafe festzulegen, allerdings obliegt es dem Gerichtshof bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Tat und der verhängten Strafe eine Wiedergutmachung und damit den Wegfall des Opferstatus abzulehnen. Der Beschwerdeführer kann somit weiterhin behaupten, im Sinne von Art. 34 EMRK Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu sein. Daraufhin wurde Gäfgen in einem anschließenden Zivilprozess eine Geldentschädigung in Höhe von 3.000 € zugesprochen, um eine weitere Maßnahme zur Wiedergutmachung zu leisten.³⁶

2. Art. 6 EMRK

Der Beschwerdeführer trug weiter vor, dass sein Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK verletzt worden sei, indem die deutschen Gerichte Beweise zugelassen und verwertet hätten, die man nur infolge seines unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK erlangten Geständnisses erlangt habe. Es obliegt vorrangig den innerstaatlichen Gerichten darüber zu entscheiden, ob die vorliegenden Beweise verwertbar sind. Für den Gerichtshof stellt sich allein die Frage, ob das Verfahren insgesamt, einschließlich der Art und Weise der Beweisaufnahme, fair war.³⁷ Die zusätzlichen im Verfahren zugelassenen Beweise haben nach der Auffassung des LG nicht zum Beweis der Schuld des Angeklagten gedient, sondern allein dazu, den Wahrheitsgehalt des Geständnisses zu überprüfen.³⁸ Ferner hat das LG ohnehin eine Fernwirkung verneint und die Beweise als solche grundsätzlich zugelassen. Der EGMR hatte daraufhin zu prüfen, welche

Folgen die Verwertung dieser Beweise auf die Fairness des Verfahrens hat. Dazu sind die verschiedenen widerstreitenden Rechte und Interessen gegeneinander abzuwägen. Auch der EGMR ging am Ende davon aus, dass die umstrittenen mittelbaren Beweise nicht der Feststellung der Schuld oder der Strafzumessung dienen und dafür auch nicht notwendig waren, sodass der Kausalzusammenhang zwischen der verbotenen Vernehmungsmethode und der Verurteilung hinsichtlich der in Rede stehenden Beweise unterbrochen wurde. Grundlage der Verurteilung und Bestrafung war auch nach Auffassung des EGMR allein das im Hauptverfahren vorgebrachte Geständnis, welches nicht erzwungen wurde und nach einer qualifizierten Belehrung erfolgte. Die große Kammer des EGMR stellte insoweit fest, dass der Prozess gegen Gäfgen insgesamt den Anforderungen an ein faires Verfahren genügt hat.

IV. Stellungnahme und Konsequenzen

Das Urteil des EGMR dient als wichtige Klarstellung der absoluten Geltung des Folterverbots.

Als existenzielles Kennzeichen des Rechtsstaates gilt das Folterverbot auch in Situationen, in denen ein Menschenleben bedroht ist oder sich der Staat in einem öffentlichen Notstand befindet.³⁹ Daher erweist sich die Verurteilung der Polizeibeamten mangels öffentlich-rechtlicher Eingriffsermächtigung und strafrechtlicher Rechtfertigung richtigerweise hier als zwingende Folge des Verstoßes gegen Art. 1 GG.

Entgegen der Auffassung Gäfgens ist jedoch dem Urteil des EGMR hinsichtlich der Einstufung der Gewaltandrohung als unmenschliche Behandlung und nicht als Folter zuzustimmen. Die konkreten Umstände der Gewaltandrohung können mangels Intensität nicht das Niveau der Grausamkeit erreichen, um sie als Folter zu bezeichnen. Allerdings kann, und hier ist dem EGMR Recht zu geben, nicht von einem Verlust des Opferstatus ausgegangen werden. Auch unter Würdigung der mildernden Umstände im Hinblick auf die Situation (Lebensgefahr für den entführten Jungen) erscheint die sehr milde Verurteilung richtigerweise als nicht geeignet, den Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu kompensieren. Solange

³⁴ EGMR, HRRS ((Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht) 2008, 627.

³⁵ EGMR NJW 2010, 3145.

³⁶ OLG Frankfurt am Main, NJW 2013, 75.

³⁷ EGMR NJW 2010, 3145.

³⁸ EGMR NJW 2010, 3145, 3149.

³⁹ *Momsen, Carsten/Savic, Laura*, in Beck'scher Online Kommentar, v. Heintschel-Heinegg, § 32 StGB Rn. 15.

das Strafverfahren nur zu einer nahezu symbolischen Strafe führt, müsste sich die Schwere des Verstoßes gegen Art. 3 EMRK zumindest im Rahmen einer angemessenen Disziplinarmaßnahme niederschlagen. Allerdings erfolgte im konkreten Fall nur eine interne Versetzung, die es nicht verhindern konnte, dass der die Gewaltandrohung anweisende Polizeibeamte letztendlich eine leitende Position in einer Polizeibehörde erhielt. Mit diesem Vorgehen kann keine abschreckende Wirkung erzeugt werden, um künftigen Verstößen gegen das Verbot der Misshandlung vorzubeugen.

Im Rahmen der Prüfung des EGMR, ob ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorliegt, wird die Bedeutung einer qualifizierten Belehrung im Strafverfahren gestärkt. Die damit einhergehende Stärkung der Beschuldigtenrechte (bzw. der Rechte des Angeklagten) ist auch im Hinblick auf die Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur se ipsum accusare*) als besonders wichtigen Grundsatz des Strafverfahrens zu befürworten. Ohne eine qualifizierte Belehrung hinsichtlich der bis dahin geltenden Unverwertbarkeit zuvor getätigter Aussagen, bestehen Zweifel an der Willens- und Entschließungsfreiheit des Beschuldigten bei künftigen Aussagen. Nur so kann verhindert werden, dass sich der spätere Angeklagte nicht für verpflichtet hält, erneut auszusagen.

Hinsichtlich der Fernwirkung der mittelbar gewonnenen Beweismittel wird der absoluten Geltung des Art. 3 EMRK allerdings nicht gerecht, wenn deren Verwertung nicht zu einem Verstoß gegen den *fair trial* Grundsatz aus Art. 6 EMRK führt. Auch wenn allein die Verwendung eines rechts- oder konventionswidrig erhobenen Beweises das Verfahren als solches noch nicht nach Art. 6 EMRK *per se* unfair macht, besteht im Falle eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK doch die starke Vermutung, dass auch ein Verstoß gegen die Verfahrensfairness vorliegt. Zwar wird dem Geständnis hier die entscheidende Rolle des Verfahrens zugesprochen, da die Verurteilung Gäfgens ausschließlich darauf gestützt wurde, allerdings fanden auch die mittelbar gewonnenen Beweise Eingang in das nationale Strafverfahren. Diese dienten der Überprüfung des Geständnisses, waren aber nach der Auffassung des EGMR für die Entscheidung über die Schuld und Strafe unerheblich. Dadurch stellte sich dem EGMR die Problematik der Fernwirkung nicht, wobei dieser eine solche immerhin grundsätzlich in Erwägung zieht. Letztendlich handelt es sich um ein Urteil, dem im Ergebnis zuzustimmen ist, obwohl die

Argumentation im Einzelnen teilweise nicht gänzlich überzeugen kann.

Die Feststellung des Verstoßes gegen Art. 3 EMRK führt nicht dazu, dass auf nationaler Ebene erneut ein Strafverfahren gegen Gäfgens geführt werden muss. Das Urteil des EGMR hat nur eine feststellende Wirkung und soll den verurteilten Staat dazu verpflichten, in Zukunft vergleichbare Verstöße gegen die EMRK zu unterlassen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hätte allenfalls bei einer Verletzung von Art. 6 EMRK in Betracht kommen können, vgl. § 359 Nr. 6 StPO. Die Entscheidung trägt damit abschließend zum Eintritt von Rechtsfrieden bei.

Giorgi Dgebuadze: Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht*

Tbilissi, 2021, Meridiani, ISBN: 978-9941-25-819-0, S. 360

Von Associate-Prof. Dr. *Lavrenti Maglakelidze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi, Richter am Berufungsgericht in Tbilissi

Das Werk „Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht“ von *Giorgi Dgebuadze*, veröffentlicht im Jahr 2021, ist der erste Versuch, die Problematik der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht auf Georgisch tiefgreifend zu analysieren. Die im Völkerstrafrecht entwickelten Modelle der individuellen Verantwortlichkeit sind vor allem durch das angloamerikanische und das deutsche Strafrechtssystem geprägt. Dabei ist die von *Dgebuadze* untersuchte Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hochrangiger (militärischer) Befehlshaber und (politischer) Entscheidungsträger für systematisch und in großem Umfang begangene Straftaten sowohl für die Strafrechtslehre als auch für die Rechtsprechung von besonders großer Bedeutung.

Im vorliegenden Werk wird besonderes Augenmerk auf die Täterschaft gelegt. Diesbezüglich wird erörtert, wie Ermittlungen gegen militärische und politische Führungspersonen durchgeführt werden, für die aufgrund ihres Status nicht nur eine Teilnehmerschaft, sondern eine Täterschaft an umfangreich und systematisch begangenen Völkerstraftaten im Raum steht. Für die Darstellung der Modelle der individuellen Verantwortlichkeit geht der Autor auf die Begriffe der „individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ und der „Völkerstraftat“ ein und analysiert die Geschichte der Einführung der individuellen Verantwortlichkeit in das Völkerstrafrecht. Zudem wird der Begriff der „individuellen Verantwortlichkeit“, der auf dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) und der Doktrin der Joint Criminal Enterprise (JCE) beruht, untersucht und die Formen der Täterschaft und der Teilnahme im Licht der Rechtsprechung betrachtet. *Dgebuadze* verdeutlicht die

Wichtigkeit der Kategorisierung der Formen der Beteiligung für die Bemessung der Strafe, indem er das angloamerikanische Modell der Beteiligung diesbezüglich mit dem deutschen vergleicht. Bei alledem ist es zu begrüßen, dass der Autor sich Meinungen und Ansichten aus der Wissenschaft nicht ohne Weiteres zueigen macht, sondern eigene Schlussfolgerungen zieht, auf deren Basis er die Möglichkeit sieht, die Dogmatik des Völkerstrafrechts in das nationale Recht umzusetzen.

Im ersten Kapitel wird die fundamentale Bedeutung des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit diskutiert. So solle die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beteiligung an einer Straftat durch den Grad des persönlichen Beitrags bestimmt werden.¹ Es sei die „exklusive Kompetenz“ des Strafrechts, einen strafrechtlich relevanten Beitrag entsprechend zu begründen.² Gerade das Völkerrecht verlange vom „Strafrecht, die von ihm anerkannten Tat zu ahnden“.³ Der Autor merkt zu Recht an, dass die Intervention des Strafrechts in diesem Prozess automatisch geschehe, denn hier würden die Fragen und Voraussetzungen für die Begründung und den Ausschluss der Verantwortlichkeit, das Vorliegen von Täterschaft oder Teilnahme, Unterlassung usw. behandelt.⁴

¹ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 41.

² *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 42.

³ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 45.

⁴ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 42 ff.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Dr. *Khatia Tandilashvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

Zutreffend betont der Autor, dass die im Völkerstrafrecht anerkannte individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit kein Hindernis dahingehend darstelle, zusätzlich auch die Staatenverantwortlichkeit in den Blick zu nehmen. Die Staatenverantwortlichkeit könne neben einer individuellen Verantwortlichkeit stehen.⁵ Obwohl der Staat oft wie eine gigantische kriminelle Organisation handle und es bei der Begehung einer Völkerstraftat unmöglich sei, eine kriminelle Handlung von der anderen zu unterscheiden, solle die Form der Beteiligung einer konkreten Person anhand des Grades ihres individuellen Beitrags festgestellt werden. Primär sollen dabei diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die über die wesentliche Entscheidungsmacht bzw. Befehlsgewalt in dem Verband oder der Organisation verfügen.⁶

Im dritten Kapitel analysiert *Dgebuadze* die Geschichte der individuellen Verantwortlichkeit und ihre Vor- und Nachteile, wobei der Fokus auf der späteren Phase, insbesondere dem Zeitraum von Versailles bis Den Haag, liegt. Am Beispiel der Nürnberger Prozesse wird die individuelle Verantwortlichkeit im Sinn der Einheitstäterschaft behandelt, die nicht zwischen Täterschaft und der Teilnahme unterscheidet, sondern allein auf die Beteiligung an einer kriminellen Organisation und die Förderung eines kollektiven Zwecks abstellt.⁷ Obwohl die Gerichtsbarkeit des Tribunals von Nürnberg auch die kriminelle Organisation umfasste, betont der Autor zu Recht, dass damit keine einheitliche Verantwortlichkeit wegen der Mitgliedschaft gemeint war, sondern die aktive individuelle Beteiligung an einer kriminellen Organisation.⁸ Dazu werden die Formen der Verantwortlichkeit und ihre differenzierende Merkmale analysiert, die im von den Siegerstaaten erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) festgelegt wurden. Zu

diesen Formen gehörten neben der Täterschaft auch die Beihilfe (Mitwirkung, Befehlerteilung und Anstiftung) sowie die Beteiligung durch Zustimmung, Planung oder Ausführung des Verbrechens. Weiterhin führte auch die Zugehörigkeit zu einer Organisation, die mit der Ausführung eines Verbrechens in Zusammenhang stand, zur individuellen Verantwortlichkeit. Hierdurch sei die Grundlage für neue Formen der individuellen Verantwortlichkeit geschaffen worden.⁹

Ausführlich widmet sich der Autor der individuellen Verantwortlichkeit nach der JCE-Doktrin inklusive der von der Rechtsprechung entwickelten materiellen und subjektiven Elemente sowie der Voraussetzungen für deren Schaffung und Anwendung. Der Autor kritisiert die JCE-Doktrin zu Recht, denn diese sei auf die Bestrafung von Führungspersonen orientiert und verstoße damit gegen das anerkannte Institut der Mittäterschaft.¹⁰ Moniert wird, dass bereits die Mitgliedschaft in einem Verband der Begehung der Straftat gleichstehe und die individuelle Verantwortlichkeit daher nicht mittels hinreichender Beweismittel belegt werden müsse.¹¹ Zu Recht werden *Cassese* und seine Anhänger kritisiert, denn diese rechtfertigten die Anwendung der JCE-Doktrin mit der Schwierigkeit der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der hinter den Tätern stehenden Personen bei umfangreichen und systematischen Straftaten.¹² Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Faktoren wird auch die dritte Kategorie der JCE-Doktrin kritisiert, wonach die Tat über den Zweck des Verbands hinausgehen und erfolgreich sein muss. Damit verstößt diese Doktrin gegen fundamentale Grundsätze des Strafrechts, insbesondere den der individuellen Verantwortlichkeit, der besagt, dass die Schuld einer Person ihrem Beitrag zur Straftat entsprechen muss. Zudem kritisiert *Dgebuadze* die JCE-Doktrin wegen des Verstoßes

⁵ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 42 f.

⁶ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 45 f.

⁷ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 57 ff.

⁸ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 59 ff.

⁹ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 64 ff.

¹⁰ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 111, 142.

¹¹ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 144 f., 183 f.

¹² Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 143.

gegen den Grundsatz *nullum crimen sine lege* und hält die Begründung *Cassese's*, dass der Grundsatz eine progressive Rechtsentwicklung und Auslegung nicht verbiete, für nicht ausreichend. Überzeugend legt der Autor dar, dass die objektiven und subjektiven Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, im Völkergewohnheitsrecht so weit ausgelegt wurden, dass sie in einem prinzipiellen Widerspruch zum Strafrecht stehen.¹³

Im vorliegenden Werk werden die Täterschaftslehren in Bezug auf die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eingehend untersucht. Die individuelle Verantwortlichkeit stütze sich auf die Lehre der Täterschaft, die die Teilnahme strafbar macht.¹⁴ Die in der Rechtsprechung etablierten Institute der Mittäterschaft, der indirekten (mittelbaren) Täterschaft und der indirekten (mittelbaren) Mittäterschaft haben die Lücken der JCE-Doktrin weitgehend geschlossen.

Unter eingehender Begründung lehnt der Autor die kritischen Ansätze von *Fulford* und *Wyngaert* im Hinblick auf die Tatherrschaftslehre (Kontrolle über die Organisation der Straftat) ab.¹⁵ Seiner Ansicht nach begründen die neuen, vom IStGH entwickelten Lehren durch das Konzept der Kontrolle über die Organisation der Straftat und die präzise Formulierung anderer materieller und geistiger Elemente, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beteiligung an einer Straftat, in pragmatischer Verbindung mit den strafrechtlichen Grundsätzen überzeugender.¹⁶

Im Unterschied zur JCE-Doktrin nehme die Lehre der Kontrolle über die Organisation der Straftat eine argumentative Abgrenzung zwischen Täter und Teilnehmer anhand des Umfangs der Verantwortlichkeit vor.¹⁷

¹³ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 140 ff.

¹⁴ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 104.

¹⁵ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 175 ff.

¹⁶ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 284.

¹⁷ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 151 ff, 159 ff.

Während im Fall der Mittäterschaft einige kontrollhabende Personen koordiniert zusammen agierten, um die beauftragten Aufgaben zu erfüllen,¹⁸ begehe im Fall der indirekten Täterschaft die über die Organisation kontrollhabende Person eine Straftat mittels eines organisierten Apparats, in dem es sowohl direkte als auch mittelbare Täter gibt. Die Mitglieder des Apparats verlor die Rolle der unabhängigen Täter und seien als übliche Mitglieder der „Organisation“ anzusehen. Der direkte Täter verwirkliche die objektiven und subjektiven Elemente der Straftat, während der mittelbare Täter die Kontrolle über den direkten Täter mittels der „Organisation“ ausübe.¹⁹ Zutreffend stellt *Dgebuadze* fest, dass es möglich sei, dass die über die Organisation der Straftat kontrollhabende Person *de facto* mehr Macht habe, als ein Staatspräsident, der aktives Mitglied einer kriminellen Bande sei.²⁰

Ist die Schuld einer Person bezüglich der Straftatbegehung erhöht, darf sie nach der Tatherrschaftslehre nicht nur als Teilnehmer angesehen werden. Hierbei solle u.a. die Tatsache berücksichtigt werden, dass es auch nicht im Sinn der internationalen Gemeinschaft sei, „Schlüsseltäter“ als nachrangige Teilnehmer zu bewerten, da die neue Architektur des Strafrechts gerade darauf abziele, solche Personen als erstrangige Täter einzustufen.²¹

Zur Darstellung der Anwendung der Tatherrschaftslehre im Völkerstrafrecht werden die von *Roxin* für das deutsche Strafrecht entwickelten Ansätze hervorgehoben. Vor allem bei der Analyse des Eichmann-Falles betrachtet der Autor das Verständnis *Roxins* von den Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit besonderer Aufmerksamkeit. Nach Ansicht *Dgebuadzes* durfte Eichmann, der die Befehle zur Tötung von Millionen Juden erteilte, kein Teilnehmer sein, sondern war

¹⁸ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 149 ff.

¹⁹ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 154 ff.

²⁰ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 285.

²¹ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 179.

als mittelbarer Täter anzusehen, weil die von ihm begangenen Handlungen keine individuellen Akte waren. Seine Handlungen seien im Rahmen „einer kriminellen Organisation“ erfolgt. *Roxin* habe die von der organisierten machthabenden Struktur begangenen Taten in weiterem Sinn betrachtet und sie für individuelle Handlungen gehalten.²²

Im vorliegenden Werk wird die „hybride“ Lehre von der indirekten (Mit-)Täterschaft eingehend analysiert, die zwei Richtungen umfasst, nämlich die „horizontale“ (d.h. Mittäterschaft) und die „vertikale“ (d.h. mittelbare Täterschaft). Nach einer rechtsvergleichenden Analyse der Lehre der indirekten (Mit-)Täterschaft und der JCE-Doktrin stellt *Dgebuadze* zutreffend fest, dass sich die Lehren – trotz einiger Gemeinsamkeiten – hinsichtlich der individuellen Verantwortlichkeit unterscheiden. Erstere fokussiere vorrangig auf die „horizontale“ Verantwortlichkeit, während die zweite vor allem die „vertikale“ Verantwortlichkeit betreffe. Obwohl auch die JCE-Doktrin eine mittelbare Täterschaft kenne, könne sie die Verantwortlichkeit hochrangiger Entscheidungsträger/Befehlshaber nicht so deutlich begründen, wie es die Lehre von der indirekten (Mit-)Täterschaft vermöge.²³

Der Autor teilt die Position von *Weigend*, wonach zwei Personen, die jeweils eine Gruppe leiten, nur dann als Mittäter bestraft werden können, wenn sie mit gemeinschaftlichem Vorsatz handeln. Zutreffend stellt *Dgebuadze* fest, dass es kein theoretisches Hindernis gibt, die Formen der Mittäterschaft und der mittelbaren Täterschaft zu kombinieren. Durch die Einführung neuer, die Verantwortlichkeit begründender Elemente versuche der IStGH, die deutsche Dogmatik zu internationalisieren. Zu Recht schließt sich der Autor der Ansicht von *Sliedregt* an, wonach die Kombination der beiden Formen der Täterschaft „vorsichtig“ vorzunehmen sei, ohne dabei den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit zu gefährden.²⁴

Das zehnte Kapitel widmet sich dem Grundsatz der

Teilnahme, wonach es um diejenigen geht, die „zweit-rangig“ an einer Straftat beteiligt sind. Der Teilnehmer habe keine Kontrolle über die Straftat und leiste keinen erheblichen, sondern nur einen subsidiären Beitrag.²⁵ Im elften Kapitel betrachtet der Autor die Beihilfe des mit einem gemeinsamen Zweck handelnden Verbands als eine eigenständige Form der individuellen Verantwortlichkeit – namentlich die sog. „residuale (reservierende) Teilnahme“. Dazu untersucht er die in der Rechtsprechung entwickelten neuen Standards zur Erheblichkeit des Tatbeitrags in Bezug auf die Einflussnahme auf die Straftat durch Schaffung der diese begründenden Umstände und/oder die Bereitstellung der erforderlichen bzw. ermöglichenden Mittel.²⁶ Diese Form sei von der JCE abzugrenzen. Die Fragen, die sich in Bezug auf die residuale Form der Teilnahme stellten, seien im Fall der JCE unerheblich. Im Fall der Mitgliedschaft in einer JCE, sei die Schuld schwerer als im Fall der Teilnahme an der Straftat, denn hierbei sei zu berücksichtigen, dass die residuale (reservierende) Form keine klassische, sondern eine besondere Form der Teilnahme darstelle.²⁷

Im zwölften Kapitel untersucht der Autor die Verantwortlichkeit des Befehlshabers/Vorgesetzten im Hinblick auf die Täterschaftslehre, die im Völkerstrafrecht als die „Lehre der Kriminalisierung aufgrund individueller Verantwortlichkeit für ein Unterlassen“ bekannt ist. So wie die JCE-Doktrin, wurde dieses Konzept speziell für das Völkerstrafrecht geschaffen, so dass eine Analogie dazu in den nationalen Rechtsordnungen nicht zu finden ist. Der Autor betont zutreffend, dass die Verantwortlichkeit des Befehlshabers/Vorgesetzten, trotz ihrer eigenständigen Regelung in Art. 28 IStGH-Statut und der Abgrenzbarkeit von den in Art. 25 IStGH-Statut festgelegten Formen der Verantwortlichkeit, von ihrer Natur her Teil von Art. 25 IStGH-Statut sei und eine zusätzliche Form individueller Verantwortlichkeit darstelle.²⁸ Im vorliegenden Werk werden die Begriffe

²² *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 182 ff.

²³ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 189.

²⁴ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 201 f.

²⁵ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 205 f.

²⁶ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 213 f.

²⁷ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 216.

²⁸ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der indi-

des militärischen wie auch des zivilen Vorgesetzten, die wegen der Nichtverhütung von Völkerstraftaten, unzureichender Kontrolle und Führung zu bestrafen sind, tiefgreifend untersucht. Zudem werden die Standards der effektiven Kontrolle der Verantwortlichkeit des Vorgesetzten analysiert, die beinhalten, dass es eine tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung einer Straftat und der Ergreifung bestrafender Maßnahmen geben muss. In gebührendem Umfang widmet sich das Werk schließlich auch den materiellen Elementen der exklusiven Unterlassung und den subjektiven Anforderungen an die Gleichgültigkeit bzw. Leichtfertigkeit.²⁹

Weiterhin wird die Bedeutung der Klassifizierung der Formen der Teilnahme bezüglich der Strafbemessung analysiert. *Dgebuadze* zufolge sei es von großer Bedeutung, bei der Begründung der individuellen Verantwortlichkeit die Form der Beteiligung als Täterschaft bzw. Teilnahme zu klassifizieren, um die Strafhöhe unter Berücksichtigung des jeweiligen Grades der Schuld an der Herbeiführung des Taterfolgs festlegen zu können. Der Autor stellt zu Recht fest, dass im Völkerstrafrecht das Modell der Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme zu bevorzugen sei.³⁰ Er merkt zutreffend an, dass Art. 25 IStGH-Statut auf dem deutschen Beteiligungsmodell beruht, das strukturell zwischen Täterschaft und Teilnahme unterscheidet und diesbezüglich in weiten Teilen die Tatherrschaftslehre anwendet. Der Autor vergleicht dieses Modell mit dem amerikanischen Modell, wonach alle an einer Straftat beteiligten Personen (Mit-)Täter sind. Der Täter ist nur derjenige, der den Tatbestand verwirklicht, alle anderen sind Teilnehmer.³¹

Die Aufnahme der aus der deutschen Lehre stammenden individuellen Verantwortlichkeit in das IStGH-Statut ist nicht nur in theoretischer Hinsicht gut begründet, sondern auch pragmatisch. Diese Frage soll mit der Anwendung von Strafrecht, ohne Eingriff des

viduellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 217 ff.

²⁹ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 223 ff.

³⁰ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 247 ff.

³¹ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 249 ff.

Völkerrechts, entschieden werden. Der Autor merkt zutreffend an, dass es nicht im Interesse der internationalen Gemeinschaft liegen könne, hochrangige Befehlshaber/Vorgesetzte lediglich als Teilnehmer – und damit als zweitrangige Beteiligte – zu betrachten, wenn die gesamte „neue Architektur“ des Strafrechts gerade so geschaffen wurde, dass derart Beteiligte als Täter anzuerkennen seien. Nach Ansicht *Dgebuadzses* soll dem Beitrag des Beteiligten bei der Bemessung der Strafe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Beteiligungsform an der Begehung einer Straftat soll eindeutig festgestellt werden. Eine besondere Schwere der Straftat solle nicht schon aufgrund eines einfachen Beitrags gegeben sein, sondern durch solche Umständen bedingt werden, die der Tat eine unmenschliche und brutale Dimension gäben.³² Daher sei der Ansicht von *Werle* zuzustimmen, der betont, dass der Täter wegen des Elements der Kontrolle eine strengere Bestrafung verdiene als der Teilnehmer. Es sei auf eine Verhältnismäßigkeit zwischen der persönlichen Schuld und der Strafe zu achten. Unter Berücksichtigung der erwähnten Gründe ist es überzeugend, dass der Autor die abweichende Ansicht von *Ambos* nicht teilt.³³

Das 14. Kapitel stellt einen besonders wichtigen Teil des vorliegenden Werks dar. Hier stellt der Autor fest, dass das im Völkerstrafrecht geltende Modell der individuellen Verantwortlichkeit auch für die im nationalen Strafgesetzbuch verankerten Völkerstraftaten gelten könne, wenn es um die Begehung von umfangreichen und systematischen Straftaten durch hochrangige Befehlshaber/Vorgesetzte gehe. Der Autor entwirft eine Kodifizierung der Lehre der individuellen Verantwortlichkeit und unterbreitet damit einen Vorschlag für ihre Umsetzung in das nationale Recht. Nach *Dgebuadzses* Vorstellung könne im Allgemeinen Teil des georgischen Strafgesetzbuchs eine Vorschrift eingeführt werden, die die individuelle Verantwortlichkeit für Völkerstraftaten festlegt. Diese Norm solle die Haupt- und Nebenformen der Verantwortlichkeit und die Verantwortlichkeit des Befehlshabers/Vorgesetzten umfassen. Die völkerrechtliche Lehre der individuellen Verantwortlichkeit sei

³² *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 263 ff.

³³ Siehe *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 263 f.

auch deshalb für das materielle Strafrechtssystem Georgiens bedeutsam, weil sie von der deutschen Dogmatik geprägt sei und sich vom amerikanischen Strafrechtssystem ihrem Aufbau unterscheide.³⁴

Das Novum des vorliegenden Werks besteht darin, dass es die Anforderungen an die einzelnen Formen der Beteiligung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Bedeutung des Tatbeitrags systematisiert. Konkret werden folgende Anforderungen eingehend analysiert: die erhebliche Kontribution (die eine Täterschaft begründet), die subsidiäre Kontribution (die eine Teilnahme begründet), die wesentliche Kontribution (die eine residuale – „reservierende“ – Form der Teilnahme begründet) und die effektive Kontrolle (die eine Verantwortlichkeit des Befehlshabers/Vorgesetzten begründet). Der Autor merkt zu Recht an, dass es jeweils vom Einzelfall abhängt, ob der Tatbeitrag von erheblicher, subsidiärer oder wesentlicher Natur war und ob der Täter die Möglichkeit hatte, effektive Kontrolle auszuüben oder die Straftat in großem oder kleinem Maß zu beeinflussen.

Die Auswahl einschlägiger Literatur und Rechtsprechung dient dem Autor nicht nur zur Untermauerung seiner Positionen, sondern belegt auch dessen ausgezeichnete Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung und Analyse. Mehrere der im vorliegenden Werk behandelten Fragen schaffen eine gute theoretische Basis für zukünftige wissenschaftliche Diskussionen und Forschungen. Da die wissenschaftlichen Forschungen unerschöpflich sind, bleibt zu hoffen, dass der Autor seine Arbeit fortsetzen und auch in Zukunft neue Sichtweisen auf diskussionswürdige Fragen anbieten wird.

³⁴ *Dgebuadze, Giorgi*, Die Lehre und Rechtsprechung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht, 2021, S. 271 ff.